

# vhw-Mitteilungen

Zeitschrift des Verbandes Hochschule und Wissenschaft  
im Deutschen Beamtenbund

Informationen und Meinungen zur Hochschulpolitik



**In dieser Ausgabe**

<b>Auf ein Wort</b>	<b>3</b>
<b>Wissenschaftspolitik</b>	<b>4</b>
Der wissenschaftspolitische Herbst in Berlin . . . . .	4
<b>Gender Pay Gap</b>	<b>9</b>
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg veröffentlicht Bericht zum Gender Pay Gap in der Wissenschaft . . . . .	9
Gleiche Bezahlung in der Wissenschaft . . . . .	10
<b>Kulturhauptstadt 2025</b>	<b>12</b>
Die Technische Universität Chemnitz und die Kulturhauptstadt 2025 . . . . .	12
<b>Aus Bund und Ländern</b>	<b>17</b>
Bund . . . . .	17
Bayern . . . . .	21
Mecklenburg-Vorpommern . . . . .	22
Niedersachsen . . . . .	24
Nordrhein-Westfalen . . . . .	26
Sachsen . . . . .	34
Schleswig-Holstein . . . . .	35
Thüringen . . . . .	36

**Impressum**

**Herausgeber:**

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) im dbb beamtenbundundtarifunion, gegründet 1973.

**Kontakt:**

vhw Geschäftsstelle  
c/o Hochschule Wismar,  
Philipp-Müller-Straße 14,  
23966 Wismar  
geschaeftsstelle@vhw-bund.de

**Verantwortlich:**

vhw Bundesvorsitzender  
Prof. Dr. Thorsten Köhler,  
Telefon (02381) 27 97 620,  
thorsten.koehler@vhw-bund.de

**Redaktion:**

redaktion-vhw-mitteilungen@vhw-bund.de  
Prof. Dr. Bernd Weidenfeller,  
Dipl.-Ing. Jan Braun

**Layout:**

Dipl.-Ing. Jan Braun  
(Umsetzung und Anpassungen in L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X, basierend auf dem bisherigen Layout von Monika Rohmann)

**Verlag und Herstellung:**

Print Media Group GmbH,  
St.-Reginen-Platz 5,  
59065 Hamm,  
beiske@pmg.de

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht der Meinung des Herausgebers entsprechen.

Der Bezugspreis ist für Mitglieder des vhw mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Titelbild: Johannes Gutenberg Universität Mainz (mit freundlicher Genehmigung ©Alexander Sell / JGU).

## Auf ein Wort



Prof. Dr. Thorsten Köhler, vhw Bundesvorsitzender

Liebe Leserin, lieber Leser,

der geringe Vorlauf der vorgezogenen Bundestagswahl lässt einen weiten Spielraum für Spekulationen über die aktuellen Positionen der Parteien in der Wissenschaftspolitik. So haben sich z. B. SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, CDU, CSU und Die Linke darauf geeinigt, nur Wahlprüfsteine von einigen wenigen vorab gemeinsam vereinbaren, die gesamte Breite des gesellschaftlichen Spektrums repräsentierenden Verbänden und Organisationen zu beantworten. Dennoch konnte der vhw in direkten Gesprächen mit Vorsitzenden und Abgeordneten der bis zuletzt in Fraktionsstärke im 20. Bundestag vertretenen Parteien FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und SPD über deren Wahlprogramme hinausgehende Vorhaben erörtern. Unser Fragenkatalog bezog sich auf die parteipolitischen Konzepte zum Berufsbeamten-tum, zur W-Besoldung, zu befristeten Arbeitsverträgen und Dauerstellen in der Wissenschaft, zu wissenschaftlichen Karrierewegen, zum Fachkräftemangel, zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts, zur Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI), zur Grundfinanzierung der Hochschulen, zur Drittmittelförderung sowie zur Freiheit der Wissenschaft.

In diesen vhw-Mitteilungen werden einige unserer Anliegen in Bezug auf den obigen Fragenkatalog aufgegriffen. Ein offensichtlicher Schwachpunkt in der W-Besoldung ist ein bereits in mehreren Bundesländern offiziell festgestellter geschlechtsspezifischer Unterschied in der Vergütung der Professorinnen und Professoren, der mutmaßlich auf eine ungleiche Gewährung der Leistungsbezüge zurückzuführen ist. Allgemeine Lösungsvorschläge wurden hierzu seitens des vhw bereits im Jahr 2022 in einem Positionspapier formuliert. Aufgrund eines entsprechenden Antrags

des vhw gegenüber dem Gewerkschaftstag in demselben Jahr ist eine Reform der W-Besoldung seither auch offizieller Teil der gewerkschaftspolitischen Ziele des dbb beamtenbund und tarifunion. Darüber hinaus wurden auf Initiative des vhw in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen seitens der jeweiligen Opposition in den Landtagen kleine Anfragen zur Ungleichbehandlung in der W-Besoldung und den damit verbundenen Auskunftsrechten betroffener Personen mit dem Ziel gestellt, die Landesregierungen für diese Problematik zu sensibilisieren.

Noch vor dem vorzeitigen Ende der Regierungskoalition fanden im Herbst 2024 einige Tagungen zur Wissenschaftspolitik in Berlin statt, an denen auch der vhw teilgenommen hat und deren Inhalte in diesen vhw-Mitteilungen thematisiert sind. Unter den bisher nicht umgesetzten wissenschaftspolitischen Projekten der Bundesregierung in der 20. Wahlperiode scheint die Notwendigkeit einer Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) weiterhin allseits unumstritten zu sein. Darüber hinaus waren aus unseren oben erwähnten aktuellen Gesprächen mit den politischen Parteien des 20. Bundestags Bestrebungen zum Bürokratieabbau im deutschen Wissenschaftssystem erkennbar. Entsprechende Forderungen wurden zuvor aus Anlass der vorgezogenen Bundestagswahl insbesondere seitens der Hochschulrektorenkonferenz formuliert. Auch wird auf der politischen Entscheidungsebene anscheinend weiterhin eine Notwendigkeit zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter Einbeziehung finanzieller Mittel des Bundes gesehen. Ungewiss bleibt jedoch, ob der durch das Bundeskabinett in der 20. Wahlperiode beschlossene Plan zur Gründung der DATI durch eine neue Bundesregierung weiterverfolgt wird.

In der jüngsten Vergangenheit hat ein Entwurf eines sogenannten Hochschulstärkungsgesetzes der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen für Aufsehen gesorgt. Besonders kontrovers wurde ein darin formuliertes neues Sicherheitsrecht diskutiert, das die Hochschulen gemeinsam mit den weiterhin bestehenden Disziplinarverfahren als einen diskriminierungsfreien und sicheren Raum garantieren soll. Vorgesehen sind erhebliche Sanktionen gegen das Hochschulpersonal, die bereits aufgrund des Vorliegens „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung eines Sicherheitsverstoßes“ gegen eine verdächtige Person verhängt werden sollen. In der amtlichen Begründung heißt es dazu, dass mit dem neuen Sicherheitsrecht nicht auf vermeintlich vorliegende besondere strukturelle Probleme der Institution Hochschule reagiert werde. Vielmehr sei der Handlungsspielraum der Hochschulen im Zusammen-

hang mit Machtmissbrauch unnötig eingengt und werde deshalb „auf Bitten der Hochschulen“ entsprechend erweitert. Nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfs haben sich Verfassungsrechtlerinnen und Verfassungsrechtler aus allen juristischen Fakultäten des Landes zu einer Stellungnahme zusammengeschlossen, in der dessen Rücknahme durch das zuständige Ministerium für Kultur und

Wissenschaft gefordert wird. Im Rahmen der Verbändeanhörung hat auch der Landesverband Nordrhein-Westfalen des vhw eine Stellungnahme zum Referentenentwurf dieses „Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)“ abgegeben, die in diesen vhw-Mitteilungen abgedruckt ist. Im ersten Halbjahr 2025 wird der Landtag über diesen Gesetzentwurf beraten.

## Berichte

Dr. Ulrich Weber  
vhw Bundesvorstand

## Der wissenschaftspolitische Herbst in Berlin



### Das Ende der Ampelkoalition: Die DATI und das WissZeitVG

Mitte Oktober, also noch vor dem Ende der Ampelkoalition, gab es in Berlin drei für die Wissenschaft interessante Tage. Zunächst tagte am 15. Oktober 2024 der Beirat Bildung und Forschung mit dem Thema „Freiheit von Wissenschaft und Lehre unter Druck – Wege aus der Krise“. Dann folgte am 16. Oktober die Jahrestagung des sogenannten Bad Wiesseer Kreises, dabei handelt es sich um die Mitgliedergruppe HAW in der Hochschulrektorenkonferenz. Abends fand im Deutschen Bundestag die erste Lesung der Novelle zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) statt. Und am 17. Oktober lud die SPD-Bundestagsfraktion zu ihrem zweiten forschungspolitischen Abend.

### Wissenschaftsfreiheit als Thema bei der Strukturgesellschaft

Die Gesellschaft zum Studium strukturpolitischer Fragen wurde bereits im Jahre 1959 gegründet. Sie versteht sich

als Beratungsorgan der Politik bei allen strukturpolitischen Fragen. Hierzu hat sie vierzehn Beiräte zu den wichtigsten Themen in der Politik gebildet, u. a. Arbeit und Soziales, Sicherheit und Verteidigung, Welthandel. Diese tagen jeweils in den Mittagspausen der Sitzungen des Deutschen Bundestages. Eingeladen werden Experten aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft. Zusammengekommen waren etwa dreißig Personen, darunter Bundestagsmitglieder aus den Fraktionen von CDU/CSU, SPD, Grünen, FDP und Linken.

Nach einer Begrüßung durch die Vorsitzende Katrin Staffler, MdB, hielt die Journalistin Nicola Kuhrt, Mitbegründerin von MedWatch.de ein Impulsreferat. In ihrer Einschätzung der heutigen Situation erwähnte sie antijüdische Vorfälle an deutschen Hochschulen aus jüngster Zeit, den „Maulkorbversuch“ des BMBF durch den geplanten Entzug von Drittmittelfördergeldern, die Ausladung der Philosophin Nancy Fraser durch die Universität Köln und die Ablehnung chinesischer Stipendiaten durch die Universität Erlangen-Nürnberg, alles geschehen binnen weniger Wochen. Wichtig in diesem Zusammenhang nannte sie die Studie zur akademischen Redefreiheit des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) mit 9000 Teilnehmenden.[1] Im Ergebnis sehen nahezu vier Fünftel der Befragten die Wissenschaftsfreiheit in Deutschland als gut oder sehr gut an. Dennoch gibt es, wie aufgezeigt wurde, auch Probleme, Bedrängnisse. Die Wissenschaftsfreiheit, wie sie im Grundgesetz verankert wurde, ist ein Gewährleistungsrecht, das diese Freiheit zulassen, aber auch fördern muss. Und hierzu sei auch ein Blick auf die Anstellungspraxis, auf das Vortragswesen und vieles andere mehr notwendig.

Ein zweites Statement gab die Expertin für Hochschul- und Wissenschaftskommunikation Julia Wandt, Initiatorin des SCICOMM-Supports, ab. Dieser Support bietet Wissenschaftlern, die Drohungen, Hassreden und andere ver-

bale und tätliche Angriffe erleben mussten, eine Telefonberatung. Sie verwies auf Bedrohungen der Freiheit, die es in Polen gab, in Ungarn gibt und die in den USA zu befürchten sind. Deshalb plädierte sie für eine rasche Absicherung des Bundesverfassungsgerichts, aber auch des Grundgesetzes mit seinen Grundrechten. Zwar habe die bereits erwähnte Studie gezeigt, dass es in Deutschland gut bestellt sei um die Wissenschaftsfreiheit, doch sei deren Verteidigung dringend nötig. Aus diesem Grunde sei auch der SCICOMM-Support aufgebaut worden. Bedrohungen sieht sie erstens durch politisch motivierte Gruppen. Hier nannte sie als Beispiel das Vorgehen der Freien Bauern gegen die Göttinger Agrarsoziologin Jann Luisa Pieper. Inzwischen ist in zwei Instanzen geurteilt worden, dass diese den Verband zu Recht „rechtspopulistisch“ nennen darf. Zweitens gebe es solche durch recht lockere Gruppen aus Einzelpersonen, also Netzwerke u. ä. m., die Wissenschaftler bedrohten und drittens durch Einzelpersonen in Form von Hassmails, Nachstellungen etc. Wichtig sei der Unterschied zwischen erlaubter sachlicher Kritik und unsachlichen Angriffen und Hetze in den Sozialen Medien, durch Anrufe, Mails etc. Hierzu verwies sie auf die entsprechende Studie des DZHW (vgl. oben). Für die Zukunft hält sie Verbesserungen für wichtig. Diese seien die Stärkung der Wissenschaftskompetenz, eine Stärkung der Debattenkultur und eine ausreichende Grundsicherung der Wissenschaft.

Es folgte dann ein Beitrag von Prof. Dr. Walter Rosenthal, Präsident der Hochschulrektorenkonferenz. Er sieht die Wissenschaftsfreiheit zwar nicht grundsätzlich bedroht, sieht aber doch zunehmende Drohungen und Bedrohungen gegen den Wissenschaftsbereich und deren Akteure auf nationaler und insbesondere internationaler Ebene. Die Sicherheit des Forschungsbereiches sei hier wichtig. Die Politik sei gefordert, auf die Wissenschaft zu hören und mit ihr ins Gespräch zu kommen. Die Wissenschaft selbst lebe vom kritischen Austausch und müsse hierbei Vorbild für die Gesellschaft sein. Die anschließende Diskussion ergab nochmals viel Kritik am Vorgehen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), da der Brief der Berliner Hochschul-Wissenschaftler zum Recht auf friedlichen Protest von der Meinungsfreiheit gedeckt gewesen sei. Der Versuch des BMBF diese durch den Entzug von Drittmitteln zu sanktionieren hingegen sei dies nicht.

Weiterhin wurde das Problem angesprochen, dass ökonomische Fragen der Finanzierung im Zusammenhang mit dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz und dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz Abhängigkeiten der Wissenschaftler befürchten ließen. Hier sei auch das Missverhältnis zwischen Grundfinanzierung und Drittmittelfinanzierung anzusprechen. Dass der Bundestag der Wissenschaft bei bestimm-

ten Themen Grenzen setze wie bei der Stammzellenforschung, sei hingegen sogar notwendig. Ethische Grenzen der Forschung seien immer wieder neu auszuhandeln, wenn es um zusätzliche politische Grenzen dabei gehe.

Als recht vages Fazit hielt die Vorsitzende Katrin Staffler fest, dass die Wissenschaftsfreiheit ein weites Feld sei. Weitere Gesprächsrunden seien deshalb nötig.

## Jahrestagung des sogenannten Bad Wiesseer Kreises: DATI und WissZeitVG-Novelle im Mittelpunkt zweier öffentlicher Veranstaltungen

Bettina Starck-Watzinger, zu der Zeit noch Bundesministerin für Bildung und Forschung, hielt bei der Tagung eine kurze Rede und äußerte sich in einem Gespräch. Wie kaum anders zu erwarten, stellte die Ministerin die Deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI) als Erfolg in den Mittelpunkt ihrer Ansprache. Das entsprechende Konzept zur Gründung der DATI wurde allerdings erst am 6. November in der Sitzung des Bundeskabinetts beschlossen. Und so heißt es nach dem Ende der Ampelkoalition auch weiterhin auf der entsprechenden Seite des BMBF: „Die DATI soll – vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen – in der Rechtsform einer GmbH gegründet werden.“[2] Somit wird sich vor den Wahlen und bis nach der Bildung einer neuen Bundesregierung bei der DATI wohl nichts Neues ergeben.



**Abbildung 1:** Die Bundesministerin Bettina Starck-Watzinger beim Wiesseer Kreis (Foto: U. Weber, vhw)

Im Gespräch ging Frau Starck-Watzinger auf die Novelle zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) ein, die am selben Abend ihre erste Lesung im Deutschen

Bundestag erfuhr. Auf Hinweise aus den Reihen der HAW-Rektoren verteidigte sie den geplanten Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung. Dies sei ein gewolltes und notwendiges familienpolitisches Moment, auf das keinesfalls verzichtet werden könne. Die Hochschulen müssten exzellente Beschäftigungsbedingungen schaffen. Da bislang die Drittmittelförderung überproportional bei den Befristungen nach dem Masterabschluss in Anspruch genommen würden, müssten hier etwa die Mutterschutzzeiten und die Elternzeiten durch Nachgewährungen abgesichert werden. Die Möglichkeit, zukünftig bereits mit einer Viertelstelle beschäftigt werden zu können, sei für Stipendiaten gedacht, um so einen höheren Lebensunterhalt erreichen zu können.

Wegen der geplanten Lesung der WissZeitVG-Novelle am Abend im Bundestag wurde aus dem politischen Abend ein politischer Nachmittag. Unter der Moderation des Wissenschaftsjournalisten Dr. Jan-Martin Wiarda stellten sich folgende Bundestagsabgeordnete einem Gespräch zur Wissenschaftspolitik: Julian Grünke (FDP), Thomas Jarzombek (CDU/CSU), Laura Kraft (Bündnis 90 / Die Grünen), Ye-One Rhie (SPD), Dr. Petra Sitte (Die Linke). Wie nicht anders zu erwarten, waren alle Redebeiträge der Bundestagsabgeordneten bereits stark vom Wahlkampf geprägt. Das Ende der Ampelkoalition drei Wochen später war aber bereits erkennbar. Während sich die Vertreter der zu diesem Zeitpunkt noch existierenden Ampelkoalition die DATI und die WissZeitVG-Novelle bereits als Erfolg zuschrieben, wiesen die beiden aus der Opposition darauf hin, dass das Bundeskabinett die DATI im Oktober wiederum verschoben hatte und auch die Gesetzesnovelle bereits mehr als ein halbes Jahr geruht hatte.

Das Vorgehen bei der Planung der DATI im BMBF sei völlig intransparent, so Thomas Jarzombek (CDU). Aus der Pilotphase des DATI sei die Mehrzahl der Förderung nicht an HAWs gegangen. Einen Vorrang der Qualifizierungsbefristung im WissZeitVG sah er als für die HAWs sehr problematisch an. Wichtig sei insbesondere auch eine Erhöhung der Grundfinanzierung im Wissenschaftsbereich. Interessant war auch seine Einschätzung, das Klima zwischen Bund und Ländern im Bildungs- und Wissenschaftsbereich sei so schlecht wie noch nie.

Dr. Petra Sitte (Die Linke) wies auf ein vom Haushaltsausschuss des Bundestages im Herbst 2023 eingefordertes Dauerstellenprogramm für die Hochschulen hin, das noch immer fehle. Sie sprach auch den fehlenden Mittelbau an, den hohen Aufwand bei der Drittmittelinwerbung sowie die hohe Lehrverpflichtung an den HAWs. Schließlich bemängelte sie auch, die völlig unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zu Promotionsverfahren an den HAWs.

Die Ampelvertreterinnen wirkten hier geschlossener als ihre Fraktionen es waren. Das lag wohl auch daran, dass

Julian Grünke (FDP) gerade erst im September in den Bundestag und auch in den Bildungsausschuss nachgerückt war. Wesentliches konnte er deshalb noch nicht beitragen: Die Schaffung attraktiver Stellen für alle sei eine Illusion. In der öffentlichen Debatte würden hier nicht zu erfüllende Hoffnungen geschürt. Die Förderung attraktiver Dauerstellen liege in der Länderverantwortung. Weiterhin wies er darauf hin, dass die HAWs durchaus mehr als ein Prozent der DFG-Mittel bekommen könnten, wenn sie exzellente Forschung betrieben. Er hielt es für möglich, dass die DATI noch in dieser Legislaturperiode starten könne.

Für die WissZeitVG-Novelle sah Laura Kraft (Bündnis 90 / Die Grünen) den Qualifizierungsvorrang bei den Befristungen als wichtige familienpolitische Komponente, auf die nicht verzichtet werden könne. Möglich sei es hingegen, die Tarifsperre im Gesetz zu lockern. Dies sei auch eine Stärkung der Tarifpartner. Mindestvertragslaufzeiten bei den Befristungen seien ebenfalls unbedingt notwendig. Zu dieser Novelle sollten aber weitere Gespräche geführt werden.

Dass sich ein Jahr lang bei der WissZeitVG-Novelle nichts getan habe, bedauerte Ye-One Rhie (SPD). Aus diesem Grunde habe sich auch bei dem vom Haushaltsausschuss des Bundestages geforderten Dauerstellenprogramm nichts getan. Außerdem seien hier die Länder gefordert. Deshalb müsse hier mit der KMK gesprochen werden. Eine Entlastung bei der Lehrverpflichtung an den HAWs sah sie als notwendig an, denn die noch immer geltende Regelung sei bei Gründung des HAWs als Übergangslösung gedacht gewesen. Nun müsse es eine Entlastung bei der Lehre für anwendungsorientierte Forschung geben.

## Deutscher Bundestag: Erste Lesung der WissZeitVG-Novelle

Am Abend des 16.10.2024 fand im Deutschen Bundestag die erste Lesung der WissZeitVG-Novelle statt. Für die Aussprache hierzu nahm sich der Bundestag 39 Minuten Zeit. Die Debatte leitete die Wissenschaftsministerin Bettina Stark-Watzinger ein. Sie wies darauf hin, die Evaluation des Gesetzes habe ergeben, dass eine Verbesserung notwendig sei. Die Vielzahl der Befristungen raube unnötig Energie und vertreibe gerade die größten Talente. Deshalb verteidigte sie die Pläne für die Einführung von sowohl Mindestlaufzeiten als auch den Vorrang der Qualifizierungsbefristung. Schließlich erklärte sie, die Umwandlung der Postdoc-Phase in ein Vier-plus-zwei-Modell sei ein Kompromiss der Bundesregierung, der die Planungssicherheit erhöhen solle, aber genügend Zeit lassen solle zur Weiterqualifizierung. Bei der Schaffung von mehr Dauer-

stellen in der Wissenschaft seien allerdings die Länder in der Pflicht. Der Bund unterstütze sie dabei durch etwa den Zukunftsvertrag oder das Professorinnenprogramm. Schließlich verwies sie auf den Wissenschaftsrat, der Vorschläge für eine Reform des Wissenschaftssystems erarbeite. Für die CDU/CSU antwortete Thomas Jarzombek. Er listete auf, was aus seiner Sicht im BMBF alles verschleppt wurde, darunter die DATI-Gründung und die WissZeitVG-Novelle. Den Auftrag des Haushaltsausschusses habe die Ministerin nicht erfüllt, weil es keine Gesprächsebene mehr mit den Ländern gebe. Eine Aufhebung der Tarifsperre berge die Gefahr einer Zersplitterung der deutschen Wissenschaftslandschaft. Die Bundesregierung habe einiges begonnen, aber nichts beendet. Von der SPD folgte Dr. Carolin Wagner.



**Abbildung 2:** Die stellvertretende Vorsitzende Dr. Carolin Wagner und der Vorsitzende Oliver Kaczmarek der AG Bildung und Forschung (Foto: U. Weber, vhw)

Sie stellte in den Mittelpunkt ihrer Rede die zu lange Phase der Unsicherheit für Wissenschaftler: nach fünf Jahren Studium und vier bis sechs Jahren Promotion müsste eine sicherere Perspektive folgen. Wegen dieser Situation verließen viele das Wissenschaftssystem in Deutschland oder schlugen diesen Weg gar nicht erst ein. Im Ausland warteten feste Stellen nach der Promotion. Sie listete noch einmal die Verbesserungen in der vorgelegten Novelle auf. Eine Aufhebung der Tarifsperre sah sie nichts als Gefahr, weil dann die Tarifgemeinschaft der Länder Verhandlungspartner sei, nicht die einzelnen Länder oder Hochschulen. Dr. Michael Kaufmann kritisierte für die AfD an der Novelle, diese unterstelle teilweise, Professoren würden ihre Mitarbeiter rücksichtslos ausbeuten. Kurzzeitverträge seien häufig Überbrückungsverträge. Befristungen seien aber notwendig, da im öffentlichen Dienst Kündigungen praktisch undenkbar seien. Nur durch die Befristungen könnten somit Qualifizierungsstellen immer wieder neu besetzt

werden. Die Koalition habe sich auf die Novelle geeinigt, so Laura Kraft, Bündnis 90 / Die Grünen, weil diese Reform notwendig sei. Es sei schwierig gewesen, sämtliche Bedarfe des Wissenschaftssystems zu erfüllen. So sei es auch zum Vier-plus-zwei-Modell für die Postdoc-Phase gekommen. Das sei eben ein Kompromiss. Mindestvertragslaufzeiten und Vorrang der Qualifizierungsbefristung seien notwendig, eine Änderung der Tarifsperre sei möglich. Die Grünen seien aber an einem Kompromiss in der Koalition interessiert, um die insgesamt notwendige Novelle zu verabschieden, auch was die Postdoc-Phase angehe. In der Debatte folgten dann Redebeiträge von Lars Rohwer (CDU/CSU), Dr. Stephan Seiter (FDP), Olive Kaczmarek (SPD), Karin Staffler (CDU/CSU), Nicole Gohlke (Die Linke), Holger Mann (SPD). Anschließend wurde der Tagesordnungspunkt beendet und die Gesetzesnovelle in die zuständigen Ausschüsse überwiesen.

## Zweiter Forschungspolitischer Abend der SPD-Bundestagsfraktion

Einen Tag später lud die SPD-Bundestagsfraktion zum zweiten Forschungspolitischen Abend der Arbeitsgruppe Bildung ein. Begrüßt wurden die Teilnehmer vom Fraktionsvorsitzenden Rolf Mützenich, der betonte, dass die Bedeutung Deutschlands als Wissenschaftsstandort auch für die Bedeutung Deutschlands als Wirtschaftsstandort wichtig sei.



**Abbildung 3:** Der Thementisch „Fachkräfte für die Zukunft“ beim Brainstorming (Foto: U. Weber, vhw)

Oliver Kaczmarek erinnerte die WissZeitVG-Novelle und an die Gründung der DATI. Beide seien äußerst wichtig und könnten im letzten Jahr der Legislaturperiode realisiert werden. Der SPD-Kovorsitzende Lars Klingbeil ordnete in seiner Rede die Wissenschaftspolitik in die Gesamtpolitik ein. Wissenschaft und Politik müssten sich

verständigen, strategische Absprachen treffen. Es sei eine Stärkung von Wissenschaft und Forschung notwendig. Hier nannte er insbesondere die Biotechnologie und die Steigerung der Energieeffizienz. Die Wissenschaftsfreiheit sei unbedingt notwendig. Anschließend gab es die Gelegenheit, sich an vier Thementischen mit den Mitgliedern der SPD-Arbeitsgruppe auszutauschen: „Fachkräfte für die Zukunft“, „Chancen der Transformation (#Zukunftsstrategie)“, „Transfer stärken – Industrie der Zukunft“ und „Forschen in Freiheit und Verantwortung“.

Wichtig bei diesen Abenden ist aber auch das informelle Gespräch im Anschluss. Hier war zu erfahren, dass bereits am Vormittag der Bundestagsausschuss für Bildung, Forschung und Technologieabschätzung getagt hatte. Die WissZeitVG-Novelle sei sehr konstruktiv besprochen worden. Eine Einigung für die nächste Lesung wurde für möglich gehalten.

## Das Ende der Ampelkoalition und das Wissenschaftssystem

Am Mittwoch, den 6. November, entließ der Bundeskanzler den Finanzminister. Die Ampelkoalition zerbrach damit. Zwar fand am 13. November noch eine Anhörung im Wissenschaftsausschuss zum WissZeitVG statt, doch ist nicht davon auszugehen, dass sich hier bis zu den Neuwahlen noch etwas tut. Der Bildungsausschuss müsste einen Beschluss fassen, eine – überarbeitete – Fassung in den Bundestag zu geben. Der Ältestenrat des Deutschen

Bundestages müsste dann die zweite Lesung auf die Tagesordnung des Bundestages setzen. Da deutlich ist, dass sich SPD und Grüne einerseits, die FDP und die Opposition andererseits nicht auf einen Beschluss im Bildungsausschuss einigen werden (Offene Themen mindestens: Aufhebung der Tarifsperre und Neugestaltung oder Beibehaltung der bisherigen Postdoc-Phase), wird das Gesetz also wohl nicht dem Bundestag zur zweiten Lesung übergeben. Weiterhin haben SPD und Grüne im Ältestenrat keine Mehrheit, so dass es bereits im November schwierig war, überhaupt eine Tagesordnung für die Bundestagssitzung zu beschließen. Auch ist in der Öffentlichkeit inzwischen deutlich, dass nur noch ganz wenige und besonders wichtige Themen eine Chance haben, in den Bundestag zu gelangen.

Damit bleiben die WissZeitVG-Novelle, aber auch das geplante Forschungsdatengesetz [3] oder etwa das Tierschutzgesetz mit seinen Teilbereichen zum Umgang mit Tieren in der Forschung [4] für mindestens ein halbes Jahr, vermutlich aber für ein Jahr und länger offen. Offen bleibt auch die Fortsetzung der BMBF-Projektförderungen bis der Haushalt 2025 feststeht. Denn bis zur Verabschiedung eines Haushaltes dürfen nur die notwendigen und vertraglich vereinbarten Ausgaben getätigt werden, aber keine neuen. Und ob die DATI zwischenzeitlich gegründet wird, ist ebenfalls fraglich (s. o.). Nach der Veröffentlichung des Evaluationsberichts werden somit vier, vielleicht fünf Jahre vergangen sein, bevor zumindest die von mehr oder weniger allen als notwendig erachteten Verbesserungen einmal umgesetzt werden.

## Literatur

- [1] Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. *Studie zur akademischen Redefreiheit an deutschen Hochschulen veröffentlicht*. Studie. DZHW, 10. Okt. 2024. URL: <https://tinyurl.com/bp4cu376> (besucht am 16.01.2025).
- [2] Bundesministerium für Bildung und Forschung. *DATI: Deutsche Agentur für Transfer und Innovation*. BMBF. 6. Nov. 2024. URL: <https://tinyurl.com/4xdfbbyrh> (besucht am 16.01.2025).
- [3] Bundesministerium für Bildung und Forschung. *Forschungsdaten*. BMBF. 5. Dez. 2024. URL: <https://tinyurl.com/3cnu6s94> (besucht am 05.12.2024).
- [4] Deutscher Bundestag. *Geplante Novelle des Tierschutzgesetzes in erster Lesung beraten*. URL: <https://tinyurl.com/mvfvkp23> (besucht am 16.01.2025).



# Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg veröffentlicht Bericht zum Gender Pay Gap in der Wissenschaft

Prof. Dr. Peter Heusch  
vhw Baden-Württemberg



Der Gender Pay Gap ist in vielen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen ein ernstzunehmendes Problem. Nach Untersuchungen aus Niedersachsen im Jahr 2016 und aus Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 ist dies die dritte Studie zur Erforschung des Gender Pay Gaps im Bereich der Hochschulen, die veröffentlicht wurde. [1]

Aufgrund der Konstruktion des Besoldungssystems an Hochschulen in Baden-Württemberg ist der Gender Pay Gap bezogen auf die gesamte Besoldung durch die feste Grundbesoldung begrenzt. Für W2-Professuren sind darüber hinaus maximal Leistungsbezüge in Höhe von 21 % der Grundbesoldung ruhegehaltstauglich, bei W3-Professuren maximal 28 %. Damit ist es für die Kolleginnen und Kollegen nicht unbedingt attraktiv, über ein sehr großes Engagement Leistungsbezüge zu bekommen, die dann nur für eine kurze Zeit gewährt werden, weil sie dann nicht ruhegehaltstauglich sind.

Die Ergebnisse der Studie sind dabei auch quantitativ nicht wirklich überraschend. Der größte Gender Pay Gap (auch prozentual) findet sich an Universitäten mit 5,7 %, gefolgt von den Pädagogischen Hochschulen sowie den Kunst- und Musikhochschulen mit je 2,5 %, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit 1,5 % und der DHBW mit 0,7 %. Nicht überraschend ist auch die Tatsache, dass dieser Pay Gap in den Ingenieurwissenschaften und bei der Gruppe der über 58-jährigen am größten ist. Hier ist vermutlich insbesondere bei den älteren Kolleginnen und Kollegen einfach die Berufungspolitik der späten 1990er und frühen 2000er Jahre maßgeblich. Betrachtet man jedoch nur die Werte der Leistungsbezüge an sich,

ist der Gender Pay Gap allerdings wesentlich größer: An Universitäten liegt er laut der Studie bei 22 %, nach eigener Berechnung allerdings noch höher, nämlich bei gut 30 %<sup>1</sup>. Im Folgenden werden wir uns auf die Betrachtung der Universitäten im Vergleich mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beschränken.

Ein interessanter Aspekt ist darüber hinaus, dass bei den Universitäten ein extremer fachbezogener Pay Gap sichtbar ist. Zwischen der am besten bezahlten Fächergruppe Ingenieurwissenschaften und der am schlechtesten bezahlten Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften gibt es ein Pay Gap von über 12 %. Dies trägt erheblich zum allgemein hohen Gender Pay Gap bei, da gerade in den Ingenieurwissenschaften sehr wenige Frauen tätig sind (12 %), die ebenso wie die Humanmedizin von einer deutlich geringeren Durchschnittsbesoldung geprägten Geisteswissenschaften haben einen mehr als dreimal so hohen Frauenanteil (39 %).

Leider sagt der Artikel wenig über die Ursachen des Gender Pay Gaps aus. So wird aus der Aufteilung der Leistungsbezüge auf die verschiedenen Arten ersichtlich, dass ein erhebliches Ungleichgewicht an Universitäten aus der unterschiedlichen Höhe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen resultiert (24 %), während die Leistungsbezüge aufgrund von Funktionen und besonderen Leistungen fast gleich sind (4 % Gender Pay Gap). An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist es demgegenüber umgekehrt, hier sind bei den Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen die Frauen vorn (-6 % Gender Pay Gap), während bei den Leistungsbezügen für besondere Leistungen die Männer vorn liegen (22 %). Bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg findet sich ein Mix aus beidem, bei den Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen liegen die Männer vorn (20,5 %), während bei den Leistungsbezügen für besondere Leistungen die Frauen vorn liegen (-5,6 %). Die Ursache hierfür wird leider nicht beleuchtet. Eine mögliche Ursache könnte darin liegen, dass die Kollegen an Universitäten sich einfach häufiger bewerben als Kolleginnen und dann bei Ruferteilung mehr Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge erhalten. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) sind Wechsel demgegenüber seltener, so dass dort insgesamt erheblich we-

<sup>1</sup>Bei der Gesamtbesoldung der W3-Professuren an Universitäten liegt die Differenz laut Studie im Mittel bei 523 €, bei den Leistungsbezügen jedoch nur bei 258 €, analog für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei 112 € bzw. 66 €, für die Duale Hochschule Baden-Württemberg bei 52 € bzw. -1 €.

niger Berufs- oder BleibeLeistungsbezüge gezahlt werden. Dies wird durch die an manchen Hochschulen für angewandte Wissenschaften übliche Praxis verstärkt, bei der Erstberufung grundsätzlich keine BerufsLeistungsbezüge zu gewähren, was im Übrigen als formale Regel sicher ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wegen indirekter Altersdiskriminierung wäre.

Somit bleibt noch die Frage, warum in manchen Fällen das weibliche professorale Personal auch bei den Leistungsbezügen für besondere Leistungen schlechter abschneidet. Leider geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob die ungleiche Verteilung der Teilzeitbeschäftigung hier ursächlich ist. So bleibt nur die Vermutung, dass ein Teil der Ursachen auch in den vom Ministerium vorgegebenen Regeln für die Vergabe solcher Leistungsbezüge liegen könnte. Wenn Frauen z. B. häufiger später berufen werden, haben sie in der Regel bis zu einem bestimmten Alter weniger Möglichkeiten, einen Leistungsbezug zu beantragen.

Da die Fristen aber aufgrund der Vorgaben des Ministeriums fest sein müssen (z. B. alle 3 Jahre), lässt sich ein solcher zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr verpasster Leistungsbezug nicht einfach durch häufigere Anträge auf Leistungsbezüge nach dem 40. Lebensjahr kompensieren. Dasselbe gilt übrigens auch, wenn eine Frau aufgrund von Elternzeit einen Leistungsbezug nicht (oder z. B. mit 2 Jahren Verzögerung) beantragt hat. Da die meisten Hochschulen pro Antrag immer nur einen festen Betrag vergeben, führt dies in der Konsequenz zu niedrigeren Leistungsbezügen für besondere Leistungen beim weiblichen professoralen Personal.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Erhebung – wie viele vorher auch – bestätigt, dass mit der Reform der Professorenbesoldung ein System geschaffen wurde, dass unter den gegebenen Umständen zumindest in Baden-Württemberg so beschaffen ist, dass es den an ihn gestellten Anforderungen nur teilweise gerecht wird.

## Literatur

- [1] Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. *Gender Pay Gaps an den Landeshochschulen Baden-Württembergs*. Bericht. Baden-Württemberg, Juni 2024. URL: <https://tinyurl.com/4tmumwj6> (besucht am 15. 01. 2025).

Waltraud Kriege-Weber  
Ulrich Weber  
vhw Schleswig-Holstein

## Gleiche Bezahlung in der Wissenschaft



Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichte im Herbst des Jahres 2023 seinen 6. Bericht zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst [1]. Hierzu sowie zur Weiterentwicklung des Gesetzes [2], das solch einen Gleichstellungsbericht regelmäßig – alle vier Jahre – fordert, gab es im ersten Halbjahr 2024 vier Workshops im zuständigen Ministerium sowie eine Anhörung im Sozialausschuss des Landtages. Für den dbb schleswig-holstein nahmen der Landesbundvorsitzende, Kai Tellkamp, und die Vorsitzende der Frau-

envertretung des dbb schleswig-holstein, Waltraud Kriege-Weber (vhw), teil. Hier sowie in einer vorab abgegebenen Stellungnahme [3] zum Gleichstellungsbericht wurden auch folgende Punkte eingebracht.

Insgesamt ist hierzu festzuhalten:

- Der Fokus in zukünftigen Berichten sollte nicht allein auf Führungspositionen und auf der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals Höherer Dienst) liegen. Zu Recht wird für die Laufbahngruppe 2.2 auf den Unterschied zwischen 62,3 % Frauen im Einstiegsamt und 28,5 % im Spitzenamt hingewiesen. Doch auch in der Laufbahngruppe 2.1 (ehemals Gehobener Dienst) besteht hier ein beachtliches Gefälle von 59,7 % Frauen im Einstiegsamt zu 43 % im Endamt. Es geht um die paritätische Beteiligung der Frauen auf allen Ebenen und in allen Statusgruppen im Landesdienst.
- Die ermittelten Zahlen werden zu wenig differenziert und zu wenig analysiert. So spiegeln die guten Zahlen bei den Abteilungsleitungen im Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWK) mutmaßlich lediglich die Situation im Schulbereich wider.

- Über die Beamten dürfen die Angestellten nicht vergessen werden. Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf den Beamtenstellen. Es fehlen entsprechend ausführliche Analysen zum Angestelltenbereich. In den schriftlichen Ausführungen wären Zahlen wünschenswert, wie viele Landesbeschäftigte im Beamten-, wie viele im Angestelltenverhältnis arbeiten.
- Die Frauenförderung darf sich nicht in der Betrachtung von Spitzenämtern und Führungspositionen erschöpfen. Ebenso wichtig ist die Situation des Großteils der weiblichen Beschäftigten in den Laufbahn- und Entgeltgruppen darunter. Die Gesamtheit der Gleichstellung zeigt sich eben insbesondere auch darin, wie die meisten Frauen beschäftigt, besoldet bzw. eingruppiert sind. Die paritätische Beteiligung an Beförderungen und Höhergruppierungen betrifft alle Frauen. Hier geht es auch um eine eigene ausreichende Einkommenssicherung und die daraus resultierende auskömmliche Altersversorgung.

Abgesehen von einem Halbsatz zu den Professuren berücksichtigt dieser Gleichstellungsbericht die Hochschulen ansonsten nicht. So wie die Bereiche „Schule“ und „Polizei“ wegen der eigenen Bedingungen gesondert betrachtet werden, muss zukünftig auch der Bereich „Hochschulen“ gesondert erfasst und ausgewertet werden. Es handelt sich immerhin um etwa 6500 Landesbedienstete im Bereich Personal in Technik und Verwaltung sowie im wissenschaftlichen Dienst und etwa 1150 Professoren. Unter diesen sind vermutlich etwa die Hälfte Verwaltungsbeamte und –angestellte mit einer entsprechend hohen Anzahl an Führungspositionen.

Auf diese Weise umginge der Bericht auch das Problem der Vergleichbarkeit bei einem Ressortwechsel des Wissenschaftsbereiches mit mehreren tausend Beschäftigten. So wechselte der Wissenschaftsbereich in den letzten zwanzig Jahren in Schleswig-Holstein vom Bildungsministerium in das für die Wirtschaft, dann in das für Soziales und schließlich wieder in das für Bildung.

Speziell zu den Professuren wäre wegen deren Besonderheit in der Besoldung eine Datenerhebung und deren Analyse zu mehreren Fragen notwendig. Im Lande gibt es mehr als 1150 Professoren; die Gruppe ist somit mindestens so groß wie die der R-Besoldeten, die als eigene Gruppe im Bericht betrachtet wird.

- Dabei werden unter den Professuren alle subsumiert, auch die Juniorprofessuren. Bei denen handelt es sich jedoch um zeitlich befristete Stellen. Für die Inhaber einer solchen Stelle gibt es in der Regel keine Übernahmeverpflichtung (Tenure Track). Bei der Berufung auf eine Professur konkurrieren sie mit denen, die sich erfolgreich habilitiert haben und denen, die erfolgreich die Leitung einer Nachwuchsgruppe absolviert haben.

Deshalb kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich irgendwann der Frauenanteil bei den Professuren von unten nach oben verbessert. Es fehlt jegliche Zahl, wie viele dieser Juniorprofessuren mit einem Tenure Track versehen sind, wie dabei das Verhältnis von Frauen und Männern zueinander ist, wie viele anschließend innerhalb weniger Jahre eine Professur erhalten, wie viele den Hochschul- und Wissenschaftsbereich verlassen.

- Weitere Zahlen und Aussagen zur Gleichstellung bei den Professuren gibt es im Bericht nicht, obwohl ausführliche Gleichstellungsberichte in den neun staatlichen Hochschulen des Landes vorliegen. Hier wäre eine zusammenfassende Auswertung möglich und nötig. Auf diese Weise würde sogar deutlich, dass sich auch in diesem Bereich in den letzten Jahren und Jahrzehnten etwas zum Positiven getan hat.

Notwendig wäre hier zu unterscheiden: W1 muss gesondert ausgewertet werden, da es in der Regel zeitlich befristete Stellen ohne Übernahmegarantie sind. Ebenso wäre eine Unterscheidung von W 2 und W 3 wichtig, geht es doch hier um die Höhe der Besoldung und auch in gewisser Weise um das – mindestens hochschulinterne – Prestige der Stelle. Es fehlt eine Erfassung und Auswertung des Frauenanteils bei den Professuren nach W 1, W 2 und W 3.

- Unbedingt notwendig bei den Professuren wäre aber auch eine Auswertung der verschiedenen Zulagen. Das Land Schleswig-Holstein kennt für die W-Besoldung keine Erfahrungsstufen. Deshalb sind hier die unterschiedlichen Zulagen getrennt auszuwerten: Berufungs- und Bleibezulagen; Leistungszulagen; Funktionszulagen; Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Drittmittelgeber. Bereits aufgrund der Berufungszulage kann der monatliche Bruttobetrag in W2 höher sein als in W3. Hier fehlen deshalb genauere Angaben zur Höhe der Gesamtzulagen, differenziert nach nicht ruhegehaltsfähig vs. ruhegehaltsfähig (Männer gegen Frauen). Da es sich weitestgehend um Landesbeamte handelt, werden diese nicht vom Entgelttransparenzgesetz [4] erfasst. Erste Auswertungen in NRW [5] und an zwei Berliner Universitäten [6] ergaben hier große Unterschiede zwischen der Gesamtbesoldung von Männern und Frauen auf den Professuren. Inzwischen liegt auch ein Bundesarbeitsgerichts-Urteil hierzu vor [7]. Deshalb ist es unerlässlich, dass das Land hier eine eigene Erfassung und Auswertung vornimmt.

Der Hochschulbereich kann aber auch Hinweise geben, wie etwas im Landesdienst verbessert werden kann. So dürften sich Elternzeit-Phasen und Teilzeitbeschäftigung nicht negativ auf Beförderungen und Höhergruppierungen

auswirken. Hierfür müssen neue Wege gefunden werden. Im Hochschulbereich geschieht das etwa, indem die Leistungen (Zahl der Veröffentlichungen; Impact Factor der Veröffentlichungen, Höhe der eingeworbenen Drittmittel etc.) geteilt wird durch die Zahl der aktiven Jahre im Beruf.

## Literatur

- [1] Landesregierung – Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung. *Sechster Bericht zur Durchführung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst – Sechster Gleichstellungsbericht (2017/2018 – 2022)*. Bericht. Drucksache 20/1222. URL: <https://tinyurl.com/29aju9z8> (besucht am 15. 01. 2025).
- [2] Schleswig-Holstein. *Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG)*. Gesetz. GVOBl. 1994, 562, 13. Dez. 1994. URL: <https://tinyurl.com/mrykuzta> (besucht am 15. 01. 2025).
- [3] dbb beamtenbund und tarifunion schleswig-holstein. *Stellungnahme zum Sechsten Bericht der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst und vierter Bericht über die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien*. Umdruck 20/2871. 22. Feb. 2023. URL: <https://tinyurl.com/yckm54ev> (besucht am 14. 01. 2025).
- [4] Bundestag. *Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz - EntgTranspG)*. Gesetz. BGBl. I S. 3338, 5. Juli 2021. URL: <https://tinyurl.com/mrykuzta> (besucht am 15. 01. 2025).
- [5] Beate Kortendiek. „Mehr Fairness bei Leistungsbezügen“. In: *Forschung und Lehre* (26. Feb. 2021). URL: <https://tinyurl.com/49ncuaxe> (besucht am 14. 01. 2025).
- [6] J.-M. Wiarda. *800 Euro weniger*. Wiarda Newsletter. 15. Feb. 2023. URL: <https://www.jmwiarda.de/2023/02/16/800-euro-weniger> (besucht am 17. 03. 2025).
- [7] Bundesarbeitsgericht. *Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts*. Urteil. 8 AZR 450/21, 16. Feb. 2023. URL: <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/8-azr-450-21/> (besucht am 14. 01. 2025).

Prof. Dr. Angela Thränhardt  
vhw Sachsen

## Die Technische Universität Chemnitz und die Kulturhauptstadt 2025



1999 und Essen (als Vertreterin des Ruhrgebiets) 2010.



**Abbildung 1:** Chemnitz - Bühne zur Eröffnung der Kulturhauptstadt 2025, 18.1.2025. Foto: Olav Hellwig

### 1 Chemnitz – City of Culture 2025

Der Jubel in Chemnitz war groß, als 2020 verkündet wurde, dass die Stadt die nächste Europäische Kulturhauptstadt in Deutschland wird – nach Westberlin 1988, Weimar



**Abbildung 2:** Chemnitz - Neumarkt zur Eröffnung der Kulturhauptstadt 2025, 18.1.2025. (Foto: Olav Hellwig)

Viele Chemnitzerinnen und Chemnitzer haben sich seither gefreut und sind gespannt auf den Verlauf von 2025, die Vorbereitungen waren intensiv. Eröffnet wurde die Kulturhauptstadt unter dem Motto „C the Unseen“ am 18. Januar 2025 mit einer großen Feier, deren Herzstück eine große und gut besuchte Open Air Show direkt unter den Augen des Karl-Marx-Monuments war. Die Eröffnung soll aber nur der Anfang eines intensiven Jahres sein. Einen kleinen Einblick auf Aktivitäten von oben und unten gibt dieser Artikel; vielleicht kann er den einen oder die andere zu einem Chemnitz-Besuch 2025 motivieren.



**Abbildung 3:** Chemnitz - Schlossteich. (Foto: Angela Thränhardt)



**Abbildung 4:** Chemnitz - Light our vision 2024. (Foto: Angela Thränhardt)

Tor zum Erzgebirge, sächsisches Manchester, Stadt der Moderne - die drittgrößte Stadt der (nicht mehr so) neuen Länder (ohne Berlin), benannt nach dem gleichnamigen Fluß, haben viele nicht auf dem Zettel, aber wie ein sächsisches Sprichwort sagt: „In Chemnitz wird erarbeitet, was in Leipzig gehandelt und in Dresden verprasst wird.“ Ein schnelles Auf und Ab prägt die Geschichte der drittgrößten Stadt Sachsens - Zentrum des Maschinenbaus im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, eine der ersten Städte mit gleichgeschaltetem Stadtrat 1933, Eroberung durch amerikanische Soldaten im April 1945, Übergabe an die Sowjetunion am 8. Mai 1945 und Interimskarriere als Karl-Marx-Stadt 1956 - 1990 (wobei Karl Marx nie hier war). Zuletzt die Schlagzeilen 2018, als die Stadt wegen der Ausschreitungen nach einem Tötungsdelikt an einem Deutsch-Kubaner die nationalen Nachrichten prägte. Was ist das für eine Stadt im Süden von Sachsen?

Kann Chemnitz Kulturhauptstadt, 15 Jahre nachdem Essen und das Ruhrgebiet zuletzt diese Ehre in Deutschland hatten? Unter dem Motto „C the unseen“ möchte Chemnitz verborgene Ecken zeigen, der Blick soll auf „ungesehene Biografien, Talente, Orte und europäische Nachbarn“ gerichtet werden. Ein Beispiel: Das Projekt #3000Garagen, in dem Chemnitzer\*innen Einblicke in ihre Garage geben – 30000 Stück gibt es davon in Chemnitz, oft in Eigenleistung während der DDR-Zeit erbaut und als persönliche Rückzugsorte genutzt.

Überhaupt sieht die Stadt sich als Ort der Macher\*innen. Erstmals 1143 urkundlich erwähnt als Kameniz (von sorbisch kamjenica, „Steinbach“), wuchs sie während der industriellen Revolution rapide. Besonders bekannt sind die Familie Esche, ursprünglich aus dem 20 km entfernten Limbach stammend und in der Strumpffabrikation tätig, sowie Richard Hartmann, ein Mann aus

einfachen Verhältnissen, der ab 1848 Dampflokomotiven in Chemnitz bauen ließ und zum Hauptlieferanten der Königlich-Sächsischen Staatseisenbahnen wurde. Im Gedenken an den damaligen Transport der Lokomotiven zum Bahnhof mit Pferdefuhrwerken wurde zur Eröffnung der Kulturhauptstadt am 18. Januar 2025 eine historische Lokomotive mit Menschenkraft durch die Stadt gezogen. Heute sind insbesondere die Branchen Automobilindustrie und Maschinenbau stark in der Stadt vertreten.



**Abbildung 5:** Chemnitz - Der Schornstein des Heizkraftwerks Nord raucht inzwischen nicht mehr, ist aber mit 302 m zum vielleicht höchsten Kunstwerk der Erde und Wahrzeichen von Chemnitz geworden. Gestaltet vom französischen Künstler Daniel Buren strahlt der „Lange Lulatsch“ aus 168 LED-Leuchten.  
Foto: Janett Prehl



**Abbildung 6:** Chemnitz - Blick auf die Stadt. (Foto: Janett Prehl)

Seit 5 Jahren laufen intensive Vorbereitungen auf das Kulturhauptstadtjahr; hierfür wurde die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 gGmbH gegründet. Vorbereitungen gibt es aber nicht nur von offizieller Seite, auch in der

Stadtgesellschaft ist der Wunsch nach Beteiligung groß. Hierfür gibt es verschiedene Mitmachformate; im Freiwilligenprogramm können sich alle über 18-jährigen zum ehrenamtlichen Einsatz melden, es gibt aber auch die Möglichkeit, ein eigenes Mikroprojekt zu beantragen.

## 2 Technische Universität Chemnitz

Chemnitz als Universitätsstadt wird maßgeblich von seiner Technischen Universität, auch TU Chemnitz oder TUC, und ihren momentan etwa 8 600 Studierenden geprägt. Die fünf Universitätsteile liegen auf einer Nord-Süd-Achse, die sich durch ganz Chemnitz zieht, und mit vier Außenstandorten überspannt das Forschungsnetz der TU Chemnitz zum Schwerpunkt innovativer nachhaltiger Energiesysteme ganz Sachsen vom Vogtland bis in die Lausitz. Zudem sind auf dem Chemnitzer Campus mit dem Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (IWU) und dem Fraunhofer-Institut für elektronische Nanosysteme (ENAS) zwei Fraunhofer-Institute ansässig. Laut StudyCheck.de ist die TU Chemnitz die beliebteste Universität Deutschlands. Drittgrößte Hochschule Sachsens, verfolgt sie mit 2300 Beschäftigten ein Forschungsprofil mit den drei Kernkompetenzen „Materialien und Intelligente Systeme“, „Ressourceneffiziente Produktion und Leichtbau“ sowie „Mensch und Technik“.



**Abbildung 7:** Chemnitz - Strandkörbe im Innenhof des Instituts für Physik. (Foto: Angela Thränhardt)

## 3 Kulturhauptstadt und Technische Universität

Die TU Chemnitz ist kulturell eng mit dem Leben in der Stadt verbunden, und ihre Vertreter\*innen haben sich von

Anfang an aktiv in das Projekt Kulturhauptstadt eingebracht. Sie ist sowohl im Programmbeirat als auch in der Lenkungsgruppe vertreten, in letzterer durch ihren Rektor Prof. Dr. Gerd Strohmeier. Außerdem hat die TU Chemnitz ein eigenständiges und buntes Programm namens TUCculture2025 aufgelegt, das inzwischen seit fünf Jahren läuft und in dem von Universitätsmitgliedern und -angehörigen vorgeschlagene Projekte jeweils mit bis zu 5000€ gefördert werden. Einige ausgewählte Projekte, beispielsweise „Wellenspiele“, wurden in das offizielle Kulturhauptstadtprogramm aufgenommen. Eine Auswahl der TUCculture-Projekte soll im folgenden vorgestellt werden:

**2021 Rheinschwimmen:** Der Langstreckenschwimmer Joseph Heß schwamm 1200 km von der Quelle bis zur Mündung des Rheins und warb unterwegs für Chemnitz als Kulturhauptstadt.

**2021 Chemnitz - Holz, Licht und Schall:** Vor dem Zentralen Hörsaalgebäude der TU Chemnitz, im Volksmund auch Orangerie genannt, steht ein Kunstwerk von Stefan Nestler aus Dresden. Dieses besteht aus 187 regelmäßig angeordneten Metallstelen. Sie symbolisieren die Farben der RAL-Farbskala, mit denen sie am oberen Ende eingefärbt sind; die Länge jeder Stele hängt vom Helligkeitswert der zugehörigen Farbe ab. Solche periodisch angeordneten Strukturen sind in der Physik als photonische oder phononische Kristalle bekannt und zeigen ganz spezifische Wechselwirkungen mit Licht und Schall. Das Kunstwerk demonstriert damit die enge Verbindung von Kultur und Wissenschaft und wird – neben anderen Feldversuchen – zur Beantwortung der Fragestellung „Wie beeinflusst der Ordnungsgrad von Materialien die Ausbreitung von Licht- und Schallwellen?“ im Hinblick auf ihre Transmissionsfähigkeit für Schall- und Radiowellen vermessen.

**2022 Zauberbuch - Digitale Buchzeitreise in die Geschichte der (Universitäts-)Stadt Chemnitz:** Das Zauberbuch sieht edel aus, hat aber nur leere Seiten – auf den ersten Blick. Beim Aufschlagen werden Inhalte darauf projiziert, die sich zunächst mit der Geschichte des Gebäudes der Universitätsbibliothek alias Alte Aktienspinnerei befassen. Eine Kamera erfasst die eingedruckte Seitenzahl, die Inhalte werden entsprechend zugeordnet.

**2022 Stadtrallye Chemnitz - Die Kulturschnitzeljagd mit dem Smartphone:** Es wurden Smartphone-geführte Schnitzeljagden erarbeitet, die die Entdeckung der Stadt Chemnitz mit Spiel und Spaß ermöglichen.

**2022 Urban-Gate:** Ein virtuelles Portal soll Chemnitz mit anderen (ehemaligen) Kulturhauptstädten verbinden und 2025 langfristig im öffentlichen Raum aufgebaut werden. Die Aufnahme und Wiedergabe von Gesten

vor dem Portal erfolgt mithilfe einer Tiefenkamera und eines Bildschirms.

**2022 Endlich Kunst im Universitätsteil Erfenschlag!?:** Ein neues Kunstwerk entstand am Universitätsstandort Erfenschlag: Aufgestellt am Nordrand des Erzgebirges, erinnert das großflächige Bild an Gesteinsformationen. Beteiligt waren im Rahmen eines Workshops „Malen auf dem Wasser“ Beschäftigte und Studierende der TU Chemnitz, die den Campus täglich benutzen.

**2022–2025 Vortragsreihe „Kulturgut Mathematik und ...“:** Bewusst an passenden Orten außerhalb der Universität gehalten werden die Vorträge, die Mathematik seit 2022 mit jeweils einem anderen Thema in Verbindung bringen: Im Sommersemester 2025 gibt es gleich zwei Vorträge in der Musikschule, „Physik und Musik“ von Prof. Dr. Ulrich Schwarz als Gastredner aus der Fakultät für Naturwissenschaften am 15. April und „Mathematik und Musik“ von Prof. Dr. Uta Freiberg am 6. Mai 2025.

**2023 CHAT – Chemnitzer Abituriententagung zur Geschichte und Gegenwart der Europäischen Union:** Vom 15. bis 17. September 2023 fand die Tagung mit Beteiligung des gesamten Instituts für Europäische Studien und Geschichtswissenschaften statt; aus zehn Angeboten konnten die rund 30 Teilnehmenden aus ganz Deutschland ihren individuellen Plan zusammenstellen und zum Schluss auf einer Karl-Marx-Rallye die Stadt erkunden.

**2023-2024 The Smoking Chemnitzer:in – Stereotype und Repräsentationen im regionalen Kunsthandwerk:**



**Abbildung 8:** *The Smoking Chemnitzer:in.* (Quelle: Instagram)

Das Raachermannel oder Räuchermännchen ist in Chemnitz und seiner erzgebirgischen Umgebung weit

verbreitet. Traditionell ist es genau das, was der Name beschreibt: ein (weißer) Mann. Dargestellt werden verschiedene, im allgemeinen aber männlich konnotierte Berufe. Unter Leitung von Dr. Melanie Hühn beschäftigten sich sieben Studierende mit Alternativen und entwarfen vier Figuren, die in der Werkstatt des Holzgestalters Markus Weber realisiert wurden: Burning Gender, die kritische Professorin, Empowerella und die vietnamesische Pflegefachfrau.

**2024 Erfassung und Digitalisierung Campus-Kunstobjekte:** Die zahlreichen auf dem Campus befindlichen Kunstobjekte werden katalogisiert und ihre Geschichte wird erforscht. Die Digitalisierung plastischer Kunstwerke vornehmlich mithilfe der Photogrammetrie dient dazu, sie in einem dreidimensionalen Campusmodell oder auf Webseiten verfügbar zu machen.

**2024 Wellenspiele:** Das Projekt baut auf „Chemnitz - Holz, Licht und Schall“ auf und präsentiert auf öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen der TU ein physikalisches Experiment am Kunstwerk vor der Orangerie, siehe Abb. 9 - die Teilnehmenden hören selbst, welche Frequenzen den phononischen Kristall gut durchqueren können und welche nicht. Zusätzlich wurde ein weiteres Experiment mit Radarwellen durchgeführt; diese sind als elektromagnetische Wellen quasi die großen (langwelligen) Schwestern des sichtbaren Lichts.

**2024 Erfinderkultur in Chemnitz und der Region:**



**Abbildung 9:** David Röhlig erklärt die Wirkungsweise eines phononischen Kristalls anhand des Kunstwerks von Stefan Nestler vor dem Zentralen Hörsaalgebäude der TU Chemnitz. (Foto: Projekt)

Chemnitz als alte Industriestadt zeichnet sich von jeher durch großen Erfindungsreichtum der Bewohner\*innen aus. In diesem Projekt wird eine Ausstellung „Erfinderkultur in Chemnitz und Region“ organisiert und von März bis September 2025 im Gebäude der Universitätsbibliothek gezeigt. Eine Chemnitzer Erfindung ist zum Beispiel der Thermostatbehälter (Thermoskanne), entwickelt von Adolf Ferdinand Weinhold 1881 für physikalische Laborversuche. Oder aber das erste vollsynthetische Feinwaschmittel der Welt (Fewa), 1932 von Heinrich Gottlob Bertsch erfunden und durch die Werbefigur „Fewa-Johanna“ in die Welt hinausgetragen. Weiterhin gilt Chemnitz als die Wiege des deutschen Werkzeugbaus.

**2024 Chemnitz als Europäische Kulturhauptstadt 2025 - Buchprojekt:** Eine Sammlung der Chemnitz-Forschung der TUC soll als Buch mit open access-Variante herausgebracht werden.

**2024 Veranstaltungsreihe „Unbekannte Nachbarn? Vietnamesische Diaspora in Chemnitz und der Region“:** Menschen vietnamesischen Ursprungs bilden eine der größten migrantischen Gruppen in Chemnitz. In diesem Projekt werden ihre Biographien erforscht und die Ergebnisse in einer Veranstaltungsreihe vorgestellt:

- (1) Filmvortrag „Vietnamesisches Leben im Erzgebirge“ mit Claudia Tuyêt Scheffel,
- (2) Forschungsbericht Theo Döppers, 27.1.2025, „Biographien von in die DDR migrierten Vietnames\*innen“,
- (3) Workshop zu antiasiatischem Rassismus, Anfang Sommersemester 2025.

**2024 „Ein Vierteljahrhundert gelesener Europäischer Kulturhauptstädte“ - Sonderbestand der Universitätsbibliothek:** Seit Herbst 2024 sind Bücher über die Stadt Chemnitz und ihre Vorgängerinnen als Kulturhauptstadt in einem Sonderbestand rund um den Lesesaal zu sehen und können ausgeliehen werden.

**2024 Europa im Klassenzimmer - Chemnitzer Analysen von sozialistischen und postsozialistischen Schulbüchern:** Schulbücher der 9. und 10. Klasse von vor und nach der Wende werden analysiert und katalogisiert.

**2025 Bewegung und Stillstand. Das letzte Studienjahr in der DDR:** Eine Kollaboration der sechs Universitätsarchive aus Chemnitz, Halle, Jena, Leipzig, Magdeburg und Weimar hat eine Wanderausstellung über alle Aspekte studentischen Lebens im letzten DDR-Studienjahr erstellt; diese wird im Kulturhauptstadtjahr in Chemnitz gezeigt. Die Ausstellungseröffnung fand am 15. Oktober 2024 in Magdeburg statt.

Mitglieder der TU Chemnitz sind zudem an zahlreichen weiteren Projekten beteiligt oder bearbeiten diese feder-



führend. So ist zum Beispiel die Philosophische Fakultät an der Arbeit zur Ausstellung „Europäische Manchester – Hotspots der Industriekultur“ vom 26. April bis 16. November 2025 im Industriemuseum Chemnitz beteiligt, in der Geschichten von Menschen rund um die Industrievergangenheit erzählt werden. Der Forschungsbereich Leichtbau im Bauwesen beteiligt sich am Projekt „Big C – Nachhaltige Stadtmöblierung für die Kulturhauptstadt Chemnitz 2025“, in dem Außensitzmöbel im Rahmen der Kulturhauptstadt 2025 entwickelt werden. Auch am Rahmenprogramm der Oper Rummelplatz, geschrieben von Ludger Vollmer und Jenny Erpenbeck nach dem gleichnamigen Roman von Werner Bräunig, der sich mit dem Uranabbau

im Erzgebirge beschäftigt und in der DDR nie erscheinen durfte, sind Mitglieder der TU Chemnitz beteiligt; sie soll am 20. September erstmals aufgeführt werden.

Weiterhin holte die TUC im Kulturhauptstadtjahr 2025 wichtige wissenschaftliche Veranstaltungen in die Stadt, beispielsweise die internationale Tagung IEEE I2MTC (International Instrumentation and Measurement Technology Conference) vom 19. bis 22. Mai 2025. Sie richtet auch die 19. Mitteleuropäische Mathematik-Olympiade (MEMO) vom 25. bis 31. August 2025 aus. Auf diese Weise werden während des Kulturhauptstadtjahrs noch mehr Menschen aller Altersklassen dieses genießen können.

## Aus Bund und Ländern

### Bund

#### Redaktion #wissxit: Die Wissenschaft verlässt X

„Die Entwicklungen auf X zeigen, dass die Plattform ihrer Verantwortung nicht mehr gerecht wird, einen fairen Diskurs zu fördern. Als wissenschaftliche Institutionen können wir dies nicht hinnehmen“, wurde die Rektorin Anja Steinbeck von der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf in der tagesschau zitiert [1]. Ausgegangen war die Initiative von der Heinrich-Heine-Universität, von der die Entscheidung von mehr als 60 Hochschulen und Forschungseinrichtungen am 10.01.2025 verkündet wurde [2]. Die beteiligten Institutionen:

- Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
- Bauhaus-Universität Weimar
- Berliner Hochschule für Technik
- Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg
- Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Deutsche Ornithologische Gesellschaft
- Deutsche Sporthochschule Köln
- Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Fachhochschule Dortmund
- FernUniversität in Hagen
- Freie Universität Berlin
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Goethe-Universität Frankfurt
- HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen
- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Hochschule Anhalt

- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- Hochschule Darmstadt
- Hochschule der Bildenden Künste Saar
- Hochschule für Musik und Theater Hamburg
- Hochschule für Philosophie München
- Hochschule Furtwangen
- Hochschule München
- Hochschule Neubrandenburg
- Hochschule Osnabrück
- Hochschule RheinMain
- Hochschule Ruhr West
- Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
- Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- Humboldt-Universität zu Berlin
- Institut für Vogelforschung
- Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Justus-Liebig-Gesellschaft
- Justus-Liebig-Universität Gießen
- Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
- Kirchliche Hochschule Wuppertal
- Leibniz-Zentrum für Marine Tropenforschung
- Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde
- Medizinische Universität Innsbruck
- Philipps-Universität Marburg
- RWTH Aachen
- Technische Hochschule Georg Agricola
- Technische Hochschule Köln

- Technische Universität Braunschweig
- Technische Universität Darmstadt
- Technische Universität Dresden
- Universität Bamberg
- Universität Bayreuth
- Universität des Saarlandes
- Universität der Künste Berlin
- Universität Duisburg-Essen
- Universität Erfurt
- Universität Greifswald
- Universität Heidelberg
- Universität Innsbruck
- Universität Münster
- Universität Potsdam
- Universität Siegen
- Universität Trier
- Universität Ulm
- Universität Würzburg
- Universität zu Lübeck
- Westsächsische Hochschule Zwickau

Diese Liste beinhaltet nur Organisationen, die an der Initiative beteiligt waren, während sich andere Einrichtungen schon zuvor von X zurückgezogen hatten oder einen Rückzug ankündigten. So hatte beispielsweise die Universität Erfurt X schon im November 2024 verlassen. Dagegen bleibt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf X, weil „sich die Hochschule nicht der Möglichkeit berauben dürfe, auch künftig den über X verbreiteten Lügen zu widersprechen“. Die Hochschule schließe sich aber der inhaltlichen Kritik an. [3]

Dem sozialen Netzwerk X wird vorgeworfen, rechtspopulistische Inhalte durch ihre Algorithmen zu bevorzugen und die organische Reichweite einzuschränken, was eine faktenbasierte Kommunikation verhindert und Vielfalt, Freiheit und wissenschaftliche Werte behindert. Der Rückzug der Organisationen von X sei „eine Folge der fehlenden Vereinbarkeit der aktuellen Ausrichtung der Plattform mit den Grundwerten der beteiligten Institutionen: Weltoffenheit, wissenschaftliche Integrität, Transparenz und demokratischer Diskurs.“ [2]

Auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft teilte mit, dass sie sich von X zurückzieht und die Präsidentin Prof. Dr. Katja Becker sagte dazu: [4]

„Wissenschaft lebt von Freiheit, Weltoffenheit und Toleranz in einer demokratischen Gesellschaft und kann selbst in vielfacher Weise zu diesen beitragen. Ihre verbindende Kraft ist umso wichtiger, je mehr das pluralistische Miteinander Anfechtungen ausgesetzt ist. Aus diesem Grunde waren wir lange davon überzeugt, dass es gut und richtig ist, auch auf der Plattform X, vormals Twitter, aktiv zu sein: Um unseren wie auch anderen Zielgruppen den Wert einer freien, erkenntnisgeleiteten und faktenori-

entierten Wissenschaft zu zeigen und um auch auf diese Weise zu einer offenen und vielfältigen Meinungsbildung beizutragen. Dies war bereits nach der Übernahme von Twitter durch Elon Musk zunehmend schwieriger geworden, da die Plattform in den vergangenen Monaten zu einem immer wissenschaftsferneren Umfeld geworden ist. Zusammen mit den jüngsten tages- und parteipolitischen Äußerungen auf X ist nun für uns die rote Linie überschritten. Sie sind auch Angriffe auf die Werte, für welche die DFG steht und für die sie sich intensiv engagiert.

Mit unserem Austritt setzen wir ein klares Zeichen gegen die Verbreitung von Fake News und die politische Instrumentalisierung von Social Media, so wie es immer mehr Personen und Einrichtungen aus der Wissenschaft und allen gesellschaftlichen Bereichen tun. Zugleich sind wir weiter sehr an einer offenen und vielfältigen Meinungsbildung in den Social Media interessiert und werden uns dafür auch aktiv einsetzen. Deshalb wollen wir unser Engagement auf anderen und auch zusätzlichen Kanälen wie Bluesky und LinkedIn ausbauen. Unsere konkreten Aktivitäten werden dabei von der weiteren Entwicklung der einzelnen Plattformen und nicht zuletzt, so etwa bei Instagram, von der dahinterstehenden Governance bestimmt werden.“

Auch der dbb - beamtenbund und tarifunion hat X verlassen, und so lautete die letzte Mitteilung vom 13.01.2025 auf der Plattform „Wir kehren X den Rücken zu – ab sofort findet Ihr uns auf Bluesky: @dbbonline.bsky.social“. Mit einer ähnlich lautenden Mitteilung auf X hat auch der Bundesgerichtshof die Plattform verlassen. Die Bundesregierung verbleibt auf X weil es ihr darum gehe, möglichst viele Menschen zu erreichen.[3]

Bereits im November 2024 hatten österreichische Wissenschaftler in einem offenen Brief zum koordinierten Verlassen der Plattform X aufgerufen und an die Verantwortung der Hochschulen appelliert: „Sie tragen die Verantwortung, den öffentlichen Diskurs zu stärken, demokratische Werte zu unterstützen und konstruktiven, wissenschaftlichen Dialog zu fördern. Indem Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen ihre digitale Präsenz auf ethisch fragwürdigen Plattformen wie X fortsetzen, riskieren sie, die Glaubwürdigkeit ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu untergraben und den Ruf ihrer Mitarbeiter:innen nachhaltig zu schädigen.“ [5] Die unterzeichnenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hatten angekündigt, X am 28. November 2024 zu verlassen.

Weil auch die sozialen Netzwerke Facebook und Instagram des Meta-Konzerns zukünftig zumindest in den USA keinem Faktencheck mehr unterliegen sollen, wird zu beobachten sein, wie sich diese Plattformen entwickeln und ob die wissenschaftlichen Einrichtungen möglicherweise eine gleiche Konsequenz ziehen sollten.

## Literatur

- [1] SWR1 Nachrichten. *#WissXit gegen Musk: Mehr als 60 Hochschulen verlassen die Online-Plattform X*. tagesschau. 10. Jan. 2025. URL: <https://tinyurl.com/2skyvufs> (besucht am 15.01.2025).
- [2] Victoria Meinschäfer. *Hochschulen und Forschungsinstitutionen verlassen Plattform X - Gemeinsam für Vielfalt, Freiheit und Wissenschaft*. idw - Informationsdienst Wissenschaftstagesschau. 10. Jan. 2025. URL: <https://idw-online.de/de/news845520> (besucht am 15.01.2025).
- [3] mdr aktuell. *Weitere Unis und Hochschulen verlassen Online-Plattform X*. Mitteldeutscher Rundfunk. 10. Jan. 2025. URL: <https://tinyurl.com/47emwac3> (besucht am 15.01.2025).
- [4] DFG Pressemeldung. *DFG verlässt Plattform X*. Deutsche Forschungsgemeinschaft. 14. Jan. 2025. URL: <https://tinyurl.com/43kyz5c5> (besucht am 15.01.2025).
- [5] *Offener Brief: Aufruf an österreichische Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, ihre Aktivitäten auf X einzustellen*. 24. Nov. 2024. URL: <https://tinyurl.com/2mc68bd3> (besucht am 15.01.2025).

## 1767 Wissenschaftlerinnen und Wissen-

### Redaktion schaftler schreiben einen offenen Brief

#### Offener Brief anlässlich der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen[1]

Sehr geehrter Herr Merz, sehr geehrter Herr Dobrindt, sehr geehrte Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU im deutschen Bundestag,

mit großer Besorgnis nehmen wir die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 20/15035) [2] zur Kenntnis, die sich mit der Finanzierung und vermeintlich fehlenden politischen Neutralität zivilgesellschaftlicher Organisationen befasst. Auf über 30 Seiten und in über 500 Fragen widmet sich die Anfrage explizit der Finanzierung und dem Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen aus der demokratischen Zivilgesellschaft, die sich politisch in der Öffentlichkeit engagieren. Dabei ist im höchsten Maße beunruhigend, dass die Kleine Anfrage das Narrativ eines „tiefen Staates“ aufgreift. Damit wird suggeriert, dass die Arbeit der genannten zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht nur in unzulässiger Weise die politische Willensbildung in der Bundesrepublik beeinflusse, sondern dieser Arbeit auch ein grundsätzlicher Makel anhafte oder eine schädliche Wirkung zu attestieren sei. Das Gegenteil ist doch – im Anschluss an Überlegungen zur Subsidiarität – der Fall.

In Zeiten globaler Verwerfungen und verstärktem Misstrauen gegenüber der Demokratie, in denen die demokratische Zivilgesellschaft so wichtig wie nie ist, erkennen wir einen konfrontativen Unterton in der Kleinen Anfrage und deuten dies als ein alarmierendes Signal. Wir richten diesen Brief deshalb an Sie im Vertrauen auf den grundlegenden Konsens, mittels des Dialogs der Eskalation entgegenzu-

wirken und vielmehr die Kooperation aller demokratischen Kräfte in unserem Land gegen die weitere Polarisierung und Spaltung unserer Gesellschaft zu bestärken.

Der Kontext und der Zeitpunkt der Kleinen Anfrage legen den Schluss nahe, dass gegen die benannten Organisationen vor allem deshalb der Verdacht einer unzulässigen Beeinflussung der politischen Willensbildung erhoben wird, weil sie anlassbezogene, öffentliche Kritik gegenüber der Politik der CDU/CSU geäußert haben. Bedauerlicherweise entsteht durch die Formulierung der Anfrage jedoch der Eindruck, dass die staatliche Förderungswürdigkeit und Gemeinnützigkeit der aufgeführten Organisationen generell infrage gestellt werden müsse und ihr gesamtes Wirken kritisch zu bewerten sei. Dadurch wird ein negatives Licht auf zivilgesellschaftliches politisches Engagement und die gesamte nichtstaatliche Akteurslandschaft im Allgemeinen und das Prinzip der Subsidiarität geworfen.

Demgegenüber halten wir deutlich fest: Zivilgesellschaftliche Organisationen spielen eine wichtige Rolle in einer demokratischen Gesellschaft. Unter anderem fördern sie politische Bildung, engagieren sich gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Radikalisierung, setzen sich für Umwelt- und Klimaschutz ein und verteidigen grundlegende Menschenrechte. Ihre Arbeit dient dem demokratischen Gemeinwohl sowie der Artikulation politischer Meinungen – auch in der Form von legitimem Protest – und ist gerade in Zeiten erstarkender autoritärer Strömungen von zentraler Bedeutung. Sie dürfen und sollen unbequeme Fragen stellen und Parteien für ihr Handeln und Vorhaben kritisieren. Schon heute unterliegen diese Organisationen im Falle staatlicher Förderung umfassender Transparenz. Viele der

genannten Organisationen haben sich außerdem freiwillig der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ angeschlossen.

Es verbittet sich, Nichtregierungsorganisationen, wie die Kleine Anfrage durch die Bezugnahme auf einen tendenziösen Beitrag in der Zeitung „Die Welt“ suggeriert, als „Schattenstruktur“ oder gar als Ausdruck eines „tiefen Staates“ zu diffamieren. Vielmehr bilden NGOs in transparenter Weise eine tragende Säule demokratischer Willensbildung und friedlicher Konfliktaustragung. Dies zeigt gerade auch die demonstrative Sichtbarkeit, mit der u. a. Protestbewegungen ihre verfassungsmäßigen Rechte in Anspruch nehmen und für ihre Interessen eintreten.

### **Neutralitätsgebot als Instrument der Disziplinierung der Zivilgesellschaft?**

Ihre Anfrage suggeriert, dass staatlich geförderte Organisationen einer Neutralitätspflicht unterliegen, die sich aus der Neutralitätspflicht des Staates ableitet. Dies ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont hat, ist es Aufgabe des Staates, eine „freie und offene Meinungs- und Willensbildung“ (BVerfG, Urteil zur Parteienfinanzierung II, 1966) zu gewährleisten. Die Neutralitätspflicht des Staates bezieht sich auf das Handeln der Exekutive, nicht aber auf die Meinungsäußerungen und die politische Arbeit unabhängiger zivilgesellschaftlicher Akteure. Eine Übertragung dieser Pflicht auf Nichtregierungsorganisationen ist daher ein „etatistisches Missverständnis“ (Verfassungsblog 2024) [3].

Die Vorstellung, dass eine Organisation durch öffentliche Förderung zu einem „verlängerten Arm des Staates“ werde und sich deshalb jeglicher politischer Äußerung enthalten müsse, widerspricht dem Verfassungsprinzip der Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu klargestellt, dass auch Organisationen, die staatliche Unterstützung erhalten, eine eigenständige gesellschaftliche Rolle haben und ihre Unabhängigkeit gewahrt bleiben muss (BVerfG, Entscheidung zu parteinahen Stiftungen, 1986 [4]). Insbesondere behalten sie ihre Rechte auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit, sich friedlich zu versammeln.

Zivilgesellschaftliche Organisationen dürfen im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts nicht parteiähnlich sein, müssen aber auch nicht politisch neutral sein – dies würde ihre gesellschaftliche, historische und demokratische Funktion ad absurdum führen.

Die Auslegung des Neutralitätsgebots, wie wir sie in Ihrer Anfrage zur Kenntnis nehmen, kannten wir bisher von rechtsextremen Akteuren wie der AfD. Diese nutzen verzerrte Darstellungen von „Neutralität“, um die wehrhafte Demokratie zu delegitimieren und um zivilgesellschaftliche Initiativen, Organisationen und Akteure, aber auch Lehre-

rinnen und Lehrer, Wahlbeamte und Mitarbeitende von Behörden und öffentlicher Verwaltung einzuschüchtern. Ein solches Vorgehen kann nicht im Sinne der CDU/CSU sein. Denn sollte das von Rechtsextremisten bekannte Vorgehen nun auch im demokratischen Spektrum Schule machen, sähen wir die Grundfesten demokratischer Kultur, der freien Willensbildung und Meinungsäußerung in Gefahr.

### **Rechtsprechung zur Gemeinnützigkeit gebietet keine politische Enthaltensamkeit**

Ihre Kleine Anfrage legt des Weiteren nahe, dass die Gemeinnützigkeit der betreffenden Organisationen entsprechend der Abgabenverordnung (§ 52 AO) in Frage gestellt werden müsse, weil öffentliche Einlassungen zu tagesaktuellen politischen und gesellschaftlichen Themen, insbesondere jedoch die kritische Meinungsäußerung gegenüber einzelnen Parteien und deren Vertreterinnen und Vertretern, dem Gebot parteipolitischer Neutralität widerspräche. Dazu ist festzustellen, dass die gültige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 20. März 2017 (Az.: X R 13/15) [5], vom 10. Januar 2019 (Az.: V R 60/17) [6] und vom 10. Dezember 2020 (Az.: V R 14/20) [7] zwar eine parteipolitische Betätigung per se als gemeinnützigen Zweck ausschließt, aber die politische Betätigung gemeinnützigen Organisationen dann gemeinnützigkeitsrechtlich erlaubt ist, wenn die politische Betätigung dem satzungsgemäßen Zweck der Organisationen dient. Dies schließt auch die öffentliche Kritik an Parteien ein, deren Programmatik oder Handeln nach Auffassung der Organisationen partiell oder grundsätzlich den Werten, Normen und Zielen entgegenlaufen, die von den Organisationen in ihrem jeweiligen Handlungsfeld vertreten werden. Diese Zulässigkeit von Kritik muss gleichermaßen hinsichtlich demokratischer und antidemokratischer Parteien gelten und unabhängig davon, ob diese Kritik von den betreffenden Parteien selbst geteilt wird, insofern sie nicht straf- oder persönlichkeitsrechtlich beanstandet werden kann.

Der Widerspruch, die Empörung und Irritation, die sich in den Straßenprotesten und anderen öffentlichen Meinungsäußerungen der letzten Wochen Bahn brachen, mögen teilweise drastische Ausdrucksformen angenommen haben. Einerseits sind dafür aber nicht die in Ihrer Anfrage benannten Organisationen verantwortlich zu machen. Andererseits unterliegen zivilgesellschaftliche Organisationen in der Art, wie sie sich öffentlich äußern, generell nicht dem Mäßigungsgebot, das für staatliche Amtsträger sowie Beamte und Beamtinnen gilt.

### **Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft**

Eine lebendige Demokratie ist auf eine kritische Zivilgesellschaft angewiesen. Die historische Entwicklung zeigt, dass Versuche, NGOs durch administrative Maßnahmen zu schwächen, ein typisches Muster illiberaler Demokra-

tien sind. Vergleichbare Strategien zur Diskreditierung kritischer Organisationen sind aus den USA unter Donald Trump, aus Russland unter Wladimir Putin, aus Ungarn unter Viktor Orbán oder aus Polen unter der PiS-Regierung bekannt. In Ungarn wurden zivilgesellschaftliche Organisationen gerade mit den Instrumenten des Steuerrechts angegriffen, indem sie als ausländisch finanzierte Organisationen stigmatisiert wurden. Dass sich auch in der kleinen Anfrage Bemerkungen zur ausländischen Finanzierung von NGOs finden lassen, ist daher umso besorgniserregender.

Statt eine unabhängige und kritische Zivilgesellschaft einzuschränken, ist es Aufgabe eines verantwortungsvollen Gesetzgebers, das Gemeinnützigkeitsrecht so zu modernisieren, dass zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, Menschenrechte und Umwelt effektiver unterstützt wird. Dies wurde zuletzt von zahlreichen Rechtsexpert:innen und Wissenschaftler:innen gefordert.

Ihre Anfrage erweckt jedoch den Eindruck, dass insbesondere Organisationen, die sich kritisch gegenüber rechtspopulistischen oder demokratiefeindlichen Strömungen äußern, einer besonderen Prüfung unterzogen werden sollen. Eine solche selektive Betrachtung widerspricht unseres Erachtens dem Gebot der Gleichbehandlung und läuft Gefahr, demokratische Engagementstrukturen gezielt zu schwächen.

Wir bitten Sie daher eindringlich:

1. *Die Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft zu respektieren* – Staatlich geförderte Organisationen dürfen sich im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Ziele äußern, ohne dass ihnen pauschal Parteilichkeit unterstellt wird.

2. *Das Neutralitätsgebot richtig auszulegen* – Eine verfassungsrechtliche Grundlage des Staates, geförderte Akteure auf politische Enthaltensamkeit und Meinungslosigkeit zu verpflichten, besteht nicht. Staatliche Förderung bedeutet keine inhaltliche Vereinnahmung.
3. *Keinen politischen Druck auf kritische Akteure auszuüben* – Die Gemeinnützigkeit von Organisationen muss auf Basis rechtlich klar definierter und fairer Kriterien bewertet werden, nicht nach politischer Opportunität.
4. *Demokratiefördergesetz einführen* – Der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags hat 2013 parteiübergreifend, auch mit Stimmen der CDU/CSU, eine nachhaltige Demokratieförderung gefordert. Der Bund sollte Politische Bildung und Demokratietarbeit daher dauerhaft finanzieren und die Grundlage hierfür mit einem Demokratiefördergesetz schaffen.

Eine lebendige Demokratie ist auf eine kritische und engagierte Zivilgesellschaft angewiesen. Eine politische Einflussnahme auf NGOs, die sich für Grundrechte, Demokratie und den Rechtsstaat einsetzen, würde das Fundament unseres demokratischen Gemeinwesens untergraben. Wir appellieren stattdessen an den offenen, kritischen Dialog, die gegenseitige Toleranz und die Kooperation aller demokratischen Kräfte in Politik und Gesellschaft. Der Erosion demokratischer Kultur und dem Erstarken von Populismus und Rechtsextremismus kann nicht gegeneinander, sondern nur gemeinsam entgegengewirkt werden.

Mit besorgten Grüßen,

(An dieser Stelle finden sich die Unterschriften von 1767 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern)

## Literatur

- [1] M. Quent u. a. *Offener Brief anlässlich der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen*. <https://verfassungsblog.de>. 4. März 2025. URL: <https://verfassungsblog.de/offener-brief-kleine-anfrage-union/> (besucht am 05.03.2025).
- [2] Fraktion der CDU/CSU. *Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen*. Drucksache 20/15035. Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode, 24. Feb. 2025. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015035.pdf> (besucht am 04.03.2025).
- [3] Jonas Deyda. *Ein etatistisches Missverständnis*. <https://verfassungsblog.de>. 24. Aug. 2024. URL: <https://verfassungsblog.de/ein-etatistisches-missverständnis/> (besucht am 04.03.2025).
- [4] BVerfG 1. Senat. *2 BvR 5/83*. Urteil. Bundesverfassungsgericht, 14. Juli 1986. URL: <https://tinyurl.com/mr368zhu> (besucht am 04.03.2025).
- [5] BFH. *X R 13/15*. Urteil. Bundesfinanzhof, 20. März 2017. URL: <https://openjur.de/u/2366369.html> (besucht am 04.03.2025).
- [6] BFH. *V R 60/17*. Urteil. Bundesfinanzhof, 10. Jan. 2019. URL: <https://openjur.de/u/2263834.html> (besucht am 04.03.2025).
- [7] BFH. *V R 14/20*. Urteil. Bundesfinanzhof, 10. Dez. 2020. URL: <https://openjur.de/u/2322963.html> (besucht am 04.03.2025).

## Bayern

*Prof. Dr. Dieter Heuss,  
vhw Bayern*

### Landesvorstandssitzung des vhw Bayern



Am 31. Januar 2025 konnte der Landesvorstand des vhw Bayern im historischen Zeughaus in Augsburg Herrn MdL Jäckel, Mitglied im Ausschuss Wissenschaft und Kunst des

Bayerischen Landtags, und seinen Büroleiter Herrn Leuckel begrüßen. In vertrauensvoller Beratung wurde die Symptomatik um den Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 und den nachteiligen Stellenkegel an Hochschulen erläutert. Herr MdL Jäckel sieht das Beharrungsvermögen der Institutionen, die Nr. 6 beizubehalten und auch die unangemessene Stellensituation des wissenschaftsstützenden Bereichs an den Hochschulen. Er möchte die vorgebrachten Punkte im Landtag trotz angespannter Haushaltslage weiter sondieren und stellt ein weiteres Treffen in Aussicht.

Im nichtöffentlichen Teil konnten wir wichtige organisatorische Fragen um die Geschäftsstelle und die Betreuung unserer Mitglieder abstimmen. Die Kassenführung und auch die Rechnungsläufe können in Zukunft elektronisch erfolgen.

## Mecklenburg-Vorpommern

*Prof. Dr. Manfred Krüger,  
vhw Mecklenburg-Vorpommern*

### Weihnachtsessen des vhw-MV



Der Landesvorstand lud seine Mitglieder zum 4. Dezem-

ber 2024 zu seiner traditionellen Weihnachtfeier nach Wismar in das Restaurant „Oberdeck“ ein. Nach den Aussagen der Teilnehmenden wurde es ein besonders schönes Beisammensein. Nach einer kurzen Begrüßungsansprache des Landesvorsitzenden Prof. Dr. Manfred Krüger ließen die Kolleginnen und Kollegen das Jahr 2024 bei einem auserlesenen und mehrgängigen Menü sowie kühlen Getränken gedanklich ausklingen. Es war ein kurzweiliger und sehr unterhaltsamer Abend. Auch in diesem Jahr konnten wieder einige neue Mitglieder in dieser Runde erstmals begrüßt werden. Die Kosten für das Essen übernahm der vhw-MV.

Der vhw-MV bietet seinen Mitgliedern also mehr als dessen Satzung es ahnen lässt.

*Prof. Dr. Manfred Krüger,  
vhw Mecklenburg-Vorpommern*

### Zehnte hochschulpolitische Konferenz in Wismar

Unter Federführung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes

Mecklenburg-Vorpommern fand am 29.11.2024 die zehnte Hochschulpolitische Konferenz an der Hochschule Wismar

unter Mitwirkung der hochschulrelevanten Verbände statt. Das Motto lautete: „International, interkulturell, interaktiv: Die Hochschulen im globalen Wettbewerb“.

Der Rektor der Hochschule Wismar Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister eröffnete die Konferenz und begrüßte die Teilnehmenden, darunter die Wissenschaftsministerin Bettina Martin, die Staatssekretärin Susanne Bowen, der DAAD-Präsident und Rektor der Hochschule zu Köln Prof. Dr. Joybrato Mukherjee, die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns sowie Vertreterinnen und Vertreter der hochschulrelevanten Verbände, der Bürgermeister der Hansestadt Wismar. Den vhw-MV vertrat der Landesvorsitzende Prof. Dr.-Ing. Manfred Krüger. Die Bildungsjournalistin Kate Maleike moderierte die Veranstaltung.

Bildungsministerin Bettina Martin führte in die Thematik ein. Dabei wies sie u.a. auf die neue etablierte Wissenschaftsministerkonferenz hin. Während sich die Kultusministerkonferenz mit Schulthemen auseinandersetzt, befasst sich die Wissenschaftsministerkonferenz mit den Themen der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.



**Abbildung 1:** Prof. Dr. J. Mukherjee, Ministerin B. Martin und Prof. Dr. M. Krüger (v. r. n. l.)

Mit Spannung verfolgten die Anwesenden den Vortrag des DAAD-Präsidenten Prof. Dr. Joybrato Mukherjee. In der Key Note bekräftigte er zunächst die Notwendigkeit zur internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

Er gab einen Überblick über den Stand und die Merkmale der Internationalisierung an den deutschen Hochschulen im Allgemeinen und die Mitwirkung des DAAD an diesem Prozess im Besonderen. In einer differenzierenden Analyse stellte er u.a. die aktuellen Entwicklungen und die damit verknüpften Herausforderungen für die Hochschullandschaft auf Bundes- und Landesebene dar. Dieser Prozess sei mit Chancen und Risiken verknüpft. Auch das Thema Rassismus wurde nicht ausgespart. Mukherjee stellte fest, dass nicht unbedingt die größten und bekanntesten Hochschulen Vorreiter bei der Internationalisierung sind. Er lobte z.B. den hohen Anteil ausländischer Studierender an der Hochschule Wismar.

Dann folgte eine Arbeitsteilung in vier „Round Tables“. Diese gliederten sich in folgenden Themen:

1. Willkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Wie kann hochschulische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration gelingen?
2. Alles auf Englisch? Sprachenkultur und Sprachenpolitik an den Hochschulen
3. Wissenschaftliche Kooperation stärken. Europäische Hochschul- und Forschungsnetzwerke
4. Weltweite Mobilität. Mecklenburg-Vorpommern im globalen Wettbewerb.

Nach der Mittagspause ging es in das von Kate Maleike moderierte Schlussplenum „Next steps in M-V!?!“. Daran nahmen Susanne Bowen (Staatssekretärin im Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern), Prof. Dr. Joybrato Mukherjee (DAAD), Prof. Dr. Rüdiger Köhling (Deutscher Hochschulverband M-V), Prof.in Dr. Christine Linke (Prodekanin der Fakultät Gestaltung Hochschule Wismar) und Frank Fehringer (Student der Universität Rostock/Local Erasmus Initiative Rostock) teil.

Im Plenum wurden dann wichtige Aspekte der Internationalisierung und der Integration diskutiert und die wesentlichen Erkenntnisse der Round Tables zusammengefasst. Der Student Fehringer, der auch in Frankreich studierte, offenbarte in seinen Darstellungen beispielsweise die Sicht der Betroffenen. Bürokratische Hürden stellen ein häufiges Problem bei der Integration von ausländischen Fachkräften und Studierenden dar. Somit ist der konsequente Abbau bürokratischer Hemmnisse in diesem komplexen Prozess eine logische Konsequenz.

*Prof. Dr. Manfred Krüger,  
vhw Mecklenburg-Vorpommern*

## Erste Landesvorstandssitzung 2025

Der Landesvorstand führte seine erste Sitzung am 11. Februar 2025 online durch. Inhaltlich ging es um die Ent-

wicklung der Mitgliederzahl, die Beteiligung des vhw-MV an einer vhw-Umfrage an die demokratischen Landtags-

fraktionen zu einem möglichen Gender-Pay Gap bezüglich der Bezahlung von Professorinnen und Professoren. Auch wurde auf das Angebot des dbb m-v eingegangen, Mitglieder des vhw-MV zur Kandidatur für ehrenamtliche Richter\*innen der Arbeitsgerichtsbarkeit M-V für die nächste Amtsperiode zu gewinnen.

Der wichtigste Tagesordnungspunkt befasste sich mit der Vorbereitung und Durchführung der Vertreterversammlung 2025. Der Landesvorstand beschloss die Ein-

berufung der Vertreterversammlung für den 29.04.2025. Sie wird an der Universität Greifswald stattfinden und mit einer Besichtigung des Instituts für Physik gekoppelt sein. Unser Mitglied Prof. Dr. Lutz Schweikhard wird uns bei dieser Gelegenheit seine Lehr- und Forschungsstätte gerne vorstellen. Seit vielen Jahre ist es eine Tradition geworden, ausgewählte Forschungsinstitute kennenzulernen, in denen vhw-Mitglieder tätig sind. Das wird auch 2025 bestimmt wieder sehr interessant.

## Niedersachsen

### Redaktion Initiative „Potenziale strategisch entfalten“

Um die Stärken der niedersächsischen Hochschulen weiter auszubauen, ihre Profile zu schärfen, ihre international Position zu verbessern und um strategische Partnerschaften zu vertiefen, haben das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie die VolkswagenStiftung die Förderinitiative „Potenziale strategisch entfalten“ ins Leben gerufen. Diese Initiative stellt 265 Millionen Euro zur Verfügung.

Alle 20 staatlichen Hochschulen in Niedersachsen haben an der Initiative teilgenommen. Ein internationales Gremium von Expertinnen und Experten bewertete die Anträge nach Kriterien wie Innovationsgrad, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Hebelwirkung, Fachkräfteförderung und geplanten Kooperationen.

Folgende Projekte werden gefördert:

- Die **Carl von Ossietzky Universität Oldenburg** plant, ihre exzellente Forschung zu stärken, insbesondere indem gezielt Potenziale in den Geistes- und Sozialwissenschaften erschlossen und sowohl universitätsintern wie international vernetzt werden. Im Schulterschluss mit ihrer Partneruniversität in Groningen will sich die Universität als Innovationszentrum im Nordwesten und akademischer Brückenkopf in die Niederlande etablieren. Im Fokus stehen die Digitalisierung und wissenschaftliche Karriereförderung. Die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften wird zu personalisierter Medizin, besseren Entwicklungschancen für Frühgeborene sowie diversitätsbewusster Gesundheitsversorgung forschen. Fördersumme: 22,5 Millionen Euro
- Die **HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen** will eine hochschulweite und zukunftsfähige Infrastruktur auf Basis Künstlicher Intelligenz (KI) aufbauen. Diese besteht

u.a. aus einem vernetzenden Advanced Innovation Network (AIN) und drei zukunftsorientiert arbeitenden Capability Labs (CapLabs). Das AIN soll in Kooperation mit der Universität Göttingen die KI-gestützte Digitalisierung aller Bereiche der Hochschule fördern und einen gemeinsamen „Göttinger Informatik Campus“ etablieren. Die multidisziplinären CapLabs dienen der Entwicklung und Umsetzung von Lösungen für zukünftige Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit, Green Engineering und Bildung. Fördersumme: 14 Millionen Euro

- Die **Hochschule Osnabrück** möchte ihre Position als forschungsstarke Hochschule für angewandte Wissenschaften in Niedersachsen weiter ausbauen, um den gesellschaftlichen Wandel aktiv mitzugestalten. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen, die ihre Forschungs- und Transferaktivitäten stärken und mit neuen Konzepten für Studium, Lehre und Verwaltung verknüpfen. Dabei wird die Hochschule einen besonderen Fokus auf Zukunftsthemen aus den Bereichen „Landwirtschaft und Lebensmittelsysteme, Landschafts- und Stadtentwicklung“, „Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft“ und „Nachhaltige Technologien und Prozesse“ legen. Fördersumme: 16,25 Millionen Euro
- Die **Leuphana Universität Lüneburg** widmet sich grundlegenden Transformationsprozessen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Dabei bilden Demokratie, Nachhaltigkeit, Digitale Kultur, Organisation und Psychologie die zentralen Bereiche der Transformationsforschung. Darüber hinaus wird ein innovatives Doktoranden- und Gastwissenschaftler:innenprogramm aufgelegt. In einem neuen Leuphana Transformation Lab wird die fächerübergreifende und internationale Zusammenarbeit mit Blick auf die Konzeptualisierung sowie Begründung von Transfor-



mationswissen gebündelt und koordiniert. Fördersumme: 18,5 Millionen Euro

- Die **Medizinische Hochschule Hannover (MHH)** will ihre führende Position in der patientenorientierten Forschung stärken, um im Zeitalter der personalisierten Medizin nachhaltig erfolgreich zu sein. Um fortwährend Innovationen in der Präzisionsmedizin zu entwickeln, werden zwei neue virtuelle Zentren für zukunftsweisende Diagnostik- und Therapieansätze auf Molekular- und Zellebene geschaffen. Fördersumme: 20 Millionen Euro
- Die **Technische Universität Braunschweig** legt ihren Fokus darauf, traditionelle akademische Grenzen zu überwinden und ein umfassendes, kollaboratives Forschungssystem zu schaffen. Der Ansatz der Ecosystems soll Forschung, Industrie, Politik sowie Gesellschaft enger miteinander vernetzen und Forschende zu fächerübergreifender Arbeit befähigen. Zunächst geht die TU die Bereiche biomedizinische Forschung („BrightBrain“) und nachhaltige anpassbare Räume („ReSpace!“) an. Fördersumme: 22,5 Millionen Euro
- Die **Universitätsmedizin Göttingen** fokussiert sich in ihrem Antrag auf die Vernetzung ihrer vier primären Forschungsbereiche Molekulare Zellbiologie, Neurowissenschaften, Kardiovaskuläre Medizin und Onkologie

unter dem neuen, innovativen Organ- und Krankheitsübergreifenden Schwerpunkt „Metabolische Plastizität“. Damit sollen gemeinsame Forschungsaktivitäten gestärkt und herausragende Wissenschaftler:innen auf allen Karrierestufen gefördert werden. Neben der Vernetzung und Talentförderung liegt ein besonderer Fokus auf der vertieften Integration des Technologietransfers, um neue Erkenntnisse schnell für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Fördersumme: 18,5 Millionen Euro

Die Ausschreibung „Potenziale strategisch entfalten“ zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems in Niedersachsen zu steigern. Mit einem Fokus auf strategischer Entwicklung sollen die Hochschulen ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit ausbauen.

Der überwiegende Teil der Fördermittel resultiert aus dem Gegenwert der jährlichen Dividende auf VW-Treuhandaktien des Landes Niedersachsen, die dem Gewinnabführungsanspruch an die VolkswagenStiftung unterliegen. Satzungsgemäß sind die Fördermittel an wissenschaftliche Einrichtungen im Land Niedersachsen zu vergeben. Dazu legt die Landesregierung dem Kuratorium der Stiftung zumeist im Sommer und im Herbst Verwendungsvorschläge vor. Im Berichtsjahr 2023 standen insgesamt 510,5 Mio. Euro zur Verfügung.

## Universität Göttingen: Erfolgreiche Klage auf Weiterbeschäftigung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters

Redaktion

Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben am Institut für Sportwissenschaften der Universität Göttingen hatte seit 2016 insgesamt fünf befristete Arbeitsverträge mit durchschnittlich 18 Semesterwochenstunden, was einer Vollbeschäftigung entspricht. Von Oktober 2021 bis September 2023 wurde der letzte Arbeitsvertrag aufgrund eines Lehrdefizits von 74 Semesterwochenstunden geschlossen, die wegen der Einschränkungen in der Corona-Pandemie entstanden waren. Laut Arbeitsvertrag sollte der Kläger sportpraktische Lehrveranstaltungen übernehmen.

Weil der Arbeitsvertrag nach Ablauf durch die Universität Göttingen nicht weiter verlängert wurde, rief der Mitarbeiter das Arbeitsgericht an. Der Sachgrund für die Befristung des Arbeitsvertrags habe lediglich darauf abgezielt, ihn für einen befristeten Zeitraum weiterzubeschäftigen, während er aber tatsächlich nicht für ausgefallene Lehrveranstaltungen eingesetzt worden sei, sondern weiterhin die von ihm bereits zuvor ausgeübten Daueraufgaben erfüllt habe. Darüber hinaus seien auch die ausgefallenen Veranstaltungen nicht durch andere Lehrkräfte

nachgeholt worden. Die Universität hielt ein tatsächliches nachzuholendes Lehrdefizit dagegen, das aber nicht notwendigerweise von der klagenden Lehrkraft sondern auch von anderen Beschäftigten habe erfüllt werden können, so dass der Befristungsgrund dennoch vorläge. Dieser Ansicht stimmte das Gericht zu: Der Arbeitgeber müsse die Arbeitsorganisation nicht ändern und die Arbeit anders verteilen. Trotzdem gab das Arbeitsgericht dem klagenden Wissenschaftler recht, dass die letzte Befristung nicht auf einen Sachgrund gestützt werden könne, denn ein sachlicher Grund liege dann vor, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend bestünde. Eine Befristung setze voraus, dass beim Abschluss des Arbeitsvertrags mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sei, dass nach Ablauf des befristeten Arbeitsvertrags für eine weitere Beschäftigung kein Bedarf mehr bestehe. Für so eine Prognose müsse es aber konkrete Anhaltspunkte geben, die im vorliegenden Fall fehlten. Gegen das Urteil (AZ 10 SLa 230/24) des Landesarbeitsgerichts Niedersachsens wurde keine Revision zugelassen.

## Referentenentwurf des Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)

Prof. Dr. Thorsten Köhler,  
vhw Bundesvorsitzender



Am 26. September 2024 hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen einen 337 Seiten umfassenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung zahlreicher die Hochschulen betreffender Rechtsvorschriften vorgelegt [1]. Dieser Gesetzentwurf wurde am 8. Oktober 2024 vom Kabinett verabschiedet. Gleichzeitig wurde eine Anhörung beteiligter Fachkreise und Verbände eingeleitet.

Laut einer Pressemitteilung des Ministeriums vom 9. Oktober 2024 [2] soll dieses sogenannte Hochschulstärkungsgesetz starke und sichere Hochschulen schaffen und für mehr Schutz von Studierenden gegen Machtmissbrauch sorgen. Insbesondere sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, unverzüglich zur Sicherheit aller Beteiligten zu handeln. Nach der Anzeige eines Missbrauchsfalls soll es künftig zum Beispiel möglich sein, dem mutmaßlichen Täter sofort das Betreten des Gebäudes bzw. des Campus zu untersagen. Im Einzelnen sollen im Schutzverfahren folgende gestufte Maßnahmen eingeführt werden:

1. Betretungsverbote für einzelne oder sämtliche Gebäude der Hochschule oder die Weisung, die Lehre ganz oder teilweise ausschließlich online zu erbringen, Kontaktverbote,
2. der Entzug der Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten,

3. der vollständige oder teilweise Entzug der Lehr- und Prüfungsbefugnis,
4. der vollständige oder teilweise Widerruf von Ausstattungszusagen,
5. der Ausspruch, für die Dauer von zwei bis fünf Jahren
  - a) die Fähigkeit zu verlieren, Funktionen in der Selbstverwaltung der Hochschule zu bekleiden und solche Funktionen durch Wahlen zu erlangen, sowie
  - b) das Recht zu verlieren, in der Hochschule zu wählen oder zu stimmen.

Die Maßnahmen 1 bis 4 sollen schon dann zur Gefahrenabwehr verhängt werden können, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Sicherheitsverstoß vorliegen. Als weitere Sanktionsmöglichkeiten sind in Verbindung mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens auch Kürzungen der Dienstbezüge und Zurückstufungen in der Besoldungsgruppe vorgesehen.

Abgesehen von diesem seitens des Ministeriums besonders hervorgehobenen neuen Hochschulsicherheitsrecht sind als Reaktion auf den bundesweiten Fachkräftemangel in dem Gesetzentwurf auch Maßnahmen zu einer Attraktivitätsoffensive für Studierende geregelt. Diese beinhalten z. B. die Einführung eines eigenen hochschulrechtlichen Status für Internationalstudierende sowie eine grundsätzliche Verpflichtung zu einer viertelparitätischen Besetzung der Hochschulsenate durch die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Darüber hinaus sind in dem Gesetzentwurf neue Konzepte zur hochschulischen Weiterbildung, zu einer Digitalisierungsoffensive und zu wissenschaftlichen Karrierewegen enthalten.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des vhw hat folgende Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft eingereicht:

### Literatur

- [1] Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. *Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)*. Gesetzentwurf der Landesregierung. 26. Sep. 2024. URL: <https://www.mkw.nrw/hochschulstaerkungsgesetz> (besucht am 04.03.2025).

- [2] Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. *Starke Hochschulen! Sichere Hochschulen! Hochschulstärkungsgesetz für mehr Schutz von Studierenden gegen Machtmissbrauch*. Pressemitteilung der Landesregierung. 9. Okt. 2024. URL: <https://tinyurl.com/3h6d2ydm> (besucht am 04. 03. 2025).

Dr. Jan Hildenhagen,  
Landesvorsitzender vhw  
Nordrhein-Westfalen



## Stellungnahme des VHW NRW zum Referentenentwurf des Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)

weniger ausbilden. Obgleich der Gesetzentwurf auch positive Aspekte aufweist, insbesondere hinsichtlich der Stärkung des sogenannten „akademischen Mittelbaus“, scheinen einige der geplanten Neuregelungen weniger geeignet zu sein, den Beruf der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers für hochqualifizierte Nachwuchskräfte attraktiver zu gestalten. Der gesamte Tenor der Erläuterungen scheint von einer Lehrperson auszugehen, die zunächst einmal als potenziell missbräuchlich anzusehen ist. Von Ausnahmefällen auf eine neu zu sanktionierende Regel zu schließen, ist wenig angetan, dem Handeln der Lehrenden mit einem grundsätzlichen Respekt und Vertrauen zu begegnen. Insofern präsentiert sich die Stoßrichtung der Novelle als grundlegend problematisch.

### Allgemeines

In der Einleitung des Gesetzentwurfs wird unter der Überschrift „Problem“ das Stichwort „Fachkräftemangel“ genannt. Leider bleibt dort unklar, ob sich dieses Problembewusstsein auch auf das wissenschaftliche Personal der Hochschulen mit den dort genannten Lehrgebieten bezieht. Unter der Überschrift „Lösung“ wird dann unter dem Thema „Fachkräftemangel“ ausschließlich auf die zu steigende „Attraktivität“ des Studiums für die Studierenden eingegangen.

Ob die in dem Gesetzentwurf geregelten Maßnahmen jedoch wirklich zur Verbesserung der Qualität des Studiums beitragen werden, ist fraglich: Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie auch die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten eigentlich als die wissenschaftlichen Fachkräfte an den Hochschulen anerkannt sein. Indem der ohnehin schon zu geringe Entscheidungsspielraum des Forschungs- und Lehrpersonals in Bezug auf die Organisation der Hochschule und insbesondere auf die Forschung und Lehre immer weiter eingeengt wird, können vermutlich immer mehr Hochschulabschlüsse mit immer besseren Noten erreicht werden.

Sachkundige Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger wird man auf diese Weise jedoch voraussichtlich immer

Das zum neuen Regelfall erkorene Konzept der Viertelparität in den Hochschulen senaten wurde unlängst in einem Rechtsgutachten [1] zur verfassungsrechtlichen Bewertung des Thüringer Hochschulgesetzes im Auftrag der CDU-Fraktion des Thüringer Landtags, zumindest in Bezug auf die dort getroffenen Regelungen, als unvereinbar mit der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit bewertet. In dem vorliegenden Gesetzentwurf scheint jedoch noch weniger als im Thüringer Hochschulgesetz sichergestellt zu sein, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf das Urteil BVerfG 35, 79 [2] in den mit Viertelparität besetzten Senaten umgesetzt wird. Eine Viertelparität der Stimmen in den Senaten wirkt sich besonders auf den in § 11 Abs. 2 S. 3 (diese Gesetzes) geregelten Ausnahmetatbestand in Bezug auf Beschlüsse, die die Bewertung der Lehre betreffen, aus. Obwohl solche Beschlüsse auch im Sinne der Formulierung des Gesetzestextes die Lehre unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senaten dabei künftig sogar im Regelfall nicht mehr über mindestens die Hälfte der Stimmen. Das o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts sieht jedoch unseres Wissens keinen solchen Ausnahmetatbestand vor.

Bisher waren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Nordrhein-Westfalen von dem Recht auf Personalver-

tretung ausgeschlossen. Im Zuge der Hochschulautonomie hat diese Mitgliedergruppe einschneidende Einschränkungen ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der Selbstverwaltung z. B. gegenüber den Hochschulleitungen erfahren. Angesichts der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Einschränkungen muss nach dem Vorbild der entsprechenden Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg dringend auch für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Nordrhein-Westfalen eine Beteiligungsmöglichkeit im Personalrat im Landespersonalvertretungsgesetz vorgesehen werden.

In der neuen Formulierung des § 3 Abs. 2 wird auf die tatsächlichen Entwicklungen und aktuellen Gegebenheiten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Bezug genommen. Bereits in der Begründung des Professorenbesoldungsreformgesetzes [3] aus dem Jahr 2002 wurden Fachhochschulen gegenüber den Universitäten als andersartig, aber gleichwertig bezeichnet. In seinem Urteil zur Fusion der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) vom Mai 2015 hat das Bundesverfassungsgericht sogar festgestellt, dass eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Universitäten und Fachhochschulen bereits zu jener Zeit nur noch schwer möglich war.[4] Gegenwärtig bestehen in Nordrhein-Westfalen wesentliche Unterschiede zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften vor allem in der personellen und materiellen Ausstattung, in den Vorlesungszeiten, in dem Ausschluss bestimmter Studiengänge an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie in der dortigen doppelten wöchentlichen Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren im Vergleich zu der an Universitäten. Die an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften angebotenen Studiengänge werden hingegen weitgehend auch an Universitäten angeboten, und die wissenschaftlichen Anforderungen an die zugehörigen Abschlüsse sind für beide Hochschularten gleichwertig. Sogar Doktorgrade können an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften inzwischen erworben werden. Im Zuge dieser fortschreitenden gesetzlichen Angleichung beider Hochschularten scheint die o. g. Ungleichbehandlung inzwischen jegliche Rechtfertigung verloren zu haben.

## Spezielles

### Zu Artikel 1

#### Änderung des Hochschulgesetzes

**Zu § 3 Abs. 4:** Der vhw-nrw begrüßt den expliziten Verweis auf den Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal vom 22. März 2016.

**Zu § 4:** Der vhw-nrw begrüßt den expliziten Verweis auf gute wissenschaftliche Praxis, und dass Mitautorinnen oder Mitautoren bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen genannt werden sollen.

**Zu § 11b Abs. 5:** Der vhw-nrw begrüßt den neuen Absatz 5, dass – geschlechtsunabhängig – betroffene Personen in Gremien entlastet werden sollen.

**Zu § 12:** Der Gesetzentwurf hat als Ziel formuliert, einen künftigen Missbrauch von Machtpositionen zu verhindern. Das muss dann aber auch besonders für die Führungsebene der Hochschulen gelten, der im Zuge der immer größeren Hochschulautonomie seit der Einführung des Hochschulfreiheitsgesetzes im Jahr 2007 immer umfassendere Befugnisse gegenüber dem Personal zugestanden wurde. Zur Sicherstellung allgemein anerkannter rechtsstaatlicher Maßstäbe und auch im Hinblick auf negative Erfahrungen aus der Praxis an Hochschulen sollte deshalb in Analogie z. B. zum Thüringer Hochschulgesetz ([5] § 25 Abs. 4) folgender Absatz in § 12 eingefügt werden: „Für Mitglieder der Organe und Gremien gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.“ Darüber hinaus sollte in § 12 in Analogie z. B. zum Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz ([6] § 38 Abs. 2 S. 1) folgender Absatz zur Beschlussfassung in Gremien aufgenommen werden: „Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.“

**Zu § 17 Abs. 1 S. 3:** Prinzipiell ist zu begrüßen, dass in der amtlichen Begründung zu § 17 vor Abs. 4 eine Klarstellung zur Auslegung des Abs. 1 eingefügt wurde. Demzufolge ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 S. 3 wörtlich zu nehmen, d. h. im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften (= jeweils Anwesenheitsmehrheit) auf sich vereint. Laut Auslegung des Referentenentwurfs folgt aus dieser Formulierung insbesondere, dass Enthaltungen im praktischen Ergebnis wie Nein-Stimmen zählen. In der amtlichen Begründung des Hochschulgesetzes von 2019 [7] heißt es hingegen hierzu: „Im dritten Wahlgang, der auch unmittelbar auf den zweiten Wahlgang folgen kann, reicht daher nun die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden im Gremium und zugleich in den beiden Hälften hin.“ Dieser offenbare Widerspruch zwischen der Formulierung der Rechtsvorschrift und ihrer Beschreibung in der zuge-

hörigen amtlichen Begründung erweckt den Eindruck, dass bei deren Beratung und Beschlussfassung im Landtag die gleichen Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung bestanden haben könnten, die auch in dem BGH Urteil vom 25. Januar 1982 - II ZR 164/81 [8] zum damaligen § 32 Absatz 1 Satz 3 des BGB beschrieben sind. Nach gegenwärtiger Auslegung der Rechtsvorschrift können sich stimmberechtigte Mitglieder der Hochschulwahlversammlung auch im dritten Wahlgang dem Zwang einer Entscheidung für oder gegen eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten nur dadurch entziehen, dass sie erst gar nicht zu der Sitzung erscheinen. Deshalb schlagen wir vor, die Formulierung des § 17 Absatz 1 Satz 3 so zu ändern, dass künftig im dritten Wahlgang gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sollten bei der Ermittlung der Mehrheit also nicht mitgezählt werden. Dadurch würde die Wahl der Mitglieder des Rektorats im dritten Wahlgang durch die gleiche Vorgehensweise erleichtert, die auch gemäß Artikel 52 Abs. 2 S. 1 der Landesverfassung [9] bei der Wahl der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten Anwendung findet.

**Zu § 17 Abs. 4 S. 2:** Die Abwahl eines Mitglieds eines Rektorats sollte immer sowohl durch die Hochschulwahlversammlung i. S. d. § 17 Abs. 4 S. 1 als auch durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. § 17a möglich sein. Der gegenwärtige Zwang zu einer entsprechenden Entscheidung entweder für die eine oder für die andere Möglichkeit in der Grundordnung führt nur zu unnötigen Konflikten zwischen den Mitgliedergruppen im Senat. Dieses Konfliktpotential wird durch die geplante Neuordnung der Zusammensetzung dieses Gremiums in unnötiger Weise noch zusätzlich verstärkt.

**Zu § 21 Abs. 4 S. 4:** Der vhw-nrw begrüßt, dass durch die Einfügung des neuen Satzes 4 in § 21 Abs. 4 die seit dem Hochschulzukunftsgesetz aus dem Jahr 2014 bestehende Regelungslücke für den Fall, dass ein Hochschulrat aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern besteht, geschlossen wurde.

**Zu § 21 Abs. 4 S. 6:** Eine der dem Fall des § 17 Abs. 1 S. 3 ähnliche Rechtsunsicherheit scheint auch im Fall des neu formulierten § 21 Abs. 4 S. 6 vorgelegen zu haben: Das Wort „Stimmenmehrheit“ wird im Referentenentwurf durch die Formel „der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder“ ersetzt. Die amtliche Begründung stellt dies als eine redaktionelle Änderung dar. Jedoch hat die Formulierung „Stimmenmehrheit“ ihren Ursprung im Hochschulfreiheitsgesetz, in dessen Begründung zu diesem Satz (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 14/2063, Seite 150

[10]) folgendes erklärt wird: „Zum Abschluss des mehrstufigen Auswahlverfahrens bedarf die Liste aus Gründen der Partizipation insgesamt der Bestätigung durch den Senat; hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit aus.“ Bei der Ergänzung des letzten Halbsatzes durch die Novellierung des Hochschulgesetzes im Jahr 2019 wurde in der amtlichen Begründung unseres Wissens keine andere Auslegung des Begriffs „Stimmenmehrheit“ vorgenommen. Also hat sich die Auslegung des Begriffs „Stimmenmehrheit“ entweder inzwischen anderweitig geändert oder die jetzt vorgenommene Änderung des § 21 Abs. 4 S. 6 ist nicht redaktionell, sondern ändert den Inhalt der Vorschrift, indem laut vorliegendem Referentenentwurf eine absolute Mehrheit für den Beschluss gefordert wird. Diese anscheinende Unstimmigkeit zwischen Gesetzestext und zugehöriger amtlicher Begründung in Bezug auf Mehrheitserfordernisse in Abstimmungen ist kein Einzelfall, wie die Begründung zu § 17 zeigt. Gerade gesetzliche Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse bedürfen jedoch präziser Formulierungen, damit Rechtsunsicherheiten und unnötige Streitigkeiten in Gremien vermieden werden. Darüber hinaus sollte, sofern es sich um eine inhaltliche Änderung handelt, diese auch als solche gekennzeichnet werden, damit auch bei der Beratung und Beschlussfassung im Landtag Klarheit über eine Veränderung des Regelungsinhalts besteht.

**Zu § 22 Abs. 2 S. 3:** Gegenwärtig wird eine paritätische Besetzung aller Hochschulsenate im Bundesland Thüringen durch das dortige Landeshochschulgesetz seit dem Jahr 2018 vorgeschrieben [5]. Aus dem Senat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach ist uns z. B. bekannt, dass seit 2022 nur etwa 29 % der dortigen Beschlüsse unter der paritätischen Besetzung gefasst wurden, welches auch jeweils die obligatorische Protokollkontrolle mit einbezieht.

Die restlichen 71 % der dortigen Beschlussgegenstände wurden als solche aufgefasst, die Forschung oder Lehre unmittelbar betreffen. Angesichts dieser Zahlen aus Thüringen erscheint das durch den vorliegenden Gesetzentwurf angeordnete Standardmodell der Viertelparität in den Senaten realitätsfern, weil es diejenigen Beschlussgegenstände, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, als Ausnahmen behandelt, die im Rahmen der „Hochschullehrermehrheit“ gem. § 11 Abs. 2 S. 3 bzw. § 22 Abs. 4 des hiesigen Hochschulgesetzes entschieden werden. Darüber hinaus enthält das Thüringer Hochschulgesetz Verfahrensvorschriften zur Entscheidung, ob ein Beschlussgegenstand Forschung und Lehre unmittelbar betrifft, die im vorliegenden Gesetzentwurf fehlen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass die amtliche Begründung der Viertelparität auf zumindest dort nicht weiter spezifizierte verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen verweist, während ein solches Modell der Senatsbesetzung in ei-

nem Rechtsgutachten [1] zur verfassungsrechtlichen Bewertung des Thüringer Hochschulgesetzes im Auftrag der CDU-Fraktion des Thüringer Landtags, zumindest in Bezug auf die dort getroffenen Regelungen, als unvereinbar mit der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit bewertet wurde. Auch lässt sich aus den Hochschuldaten des CHE [11] für Thüringen nicht erkennen, dass die Einführung einer paritätischen Senatsbesetzung, wie in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs für Nordrhein-Westfalen vorhergesagt, in Thüringen zu einem Anstieg der Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen seit 2018 geführt hat.

Als Alternative zur Viertelparität im Senat könnte z. B. auch im Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalens die Einrichtung eines zusätzlichen „Erweiterten Senats“ in Analogie zu § 20 des Hochschulgesetzes des Bundeslandes Schleswig-Holstein [12] vorgesehen werden. Für einen solchen z. B. gruppenparitätisch zu besetzenden „Erweiterten Senat“ könnten nach dortigem Vorbild Beschlussgegenstände festgelegt werden, für die zuvor festgestellt wurde, dass sie Forschung und Lehre nicht unmittelbar betreffen. Auf diese Weise könnten die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf das Urteil BVerfGE 35, 79 [2] erhöht werden. Darüber hinaus würde die zweifelhafte Festlegung des vorliegenden Gesetzentwurfs vermieden, dass Beschlussgegenstände in den Hochschulsenaten die Kernbereiche Forschung und Lehre der hochschulischen Tätigkeiten im Regelfall nicht unmittelbar betreffen.

**Zu § 38:** Der vhw-nrw begrüßt die erweiterten Möglichkeiten, die Abwanderung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors zu verhindern.

**Zu § 38a Abs. 4:** Der vhw-nrw begrüßt die Möglichkeit, im Falle einer negativen (End-)Evaluation einer W2-Professur auf Zeit mit Tenure Track, diese um maximal ein weiteres Jahr verlängern zu können.

**Zu § 38b:** Der vhw-nrw begrüßt die Einführung einer Nachwuchsprofessur für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

**Zu § 44:** Der vhw-nrw begrüßt, dass die besonderen Bedürfnisse der sich qualifizierenden Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung angemessen zu berücksichtigen sind. Insbesondere begrüßt der vhw-nrw die in Abs. 10 formulierte Regelung, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, nach Maßgabe hochschulischer Regelungen Erholungsurlaub auch in der Vorlesungszeit nehmen können. Jedoch sei an dieser Stelle auf das Bundesurlaubsgesetz [13] verwiesen (insbesondere § 7), dass dies ohnehin möglich ist und es somit aus Sicht des vhw-nrw ohnehin kein generel-

les Urlaubsverbot während der Vorlesungszeit geben kann.

**Zu § 64 Abs. 2 S. 3:** Die Formulierung, dass eine Prüfungsordnung regeln kann, dass der Prüfling die „Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung seiner Person und der von ihm mitgebrachten Gegenstände zu dulden hat“, lässt aufgrund ihrer Unbestimmtheit die Frage offen, wer konkret wen in welcher Form „durchsucht und durchleuchtet“. Es muss sichergestellt werden, dass keine Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Studierenden stattfinden und keine Art von „Profiling“ erfolgt. Aus diesem Grund ist eine explizite Aufnahme in das Hochschulgesetz abzulehnen.

**Zu § 67:** Der vhw-nrw begrüßt die Klarstellung in Abs. 1, wie welcher Titel konkret geführt werden kann. Die weiteren geplanten Änderungen sieht der vhw-nrw jedoch kritisch. Ein eindeutiger Vorteil einer verpflichtenden Betreuungsvereinbarung statt der Möglichkeit, diese über eine autonom handelnde Hochschule einführen zu können, erschließt sich nicht. Hier wird eine Scheinsicherheit suggeriert.

„Ein zukunftsfähiges Promotionsgeschehen ohne Machtmissbrauch“ schaffen zu wollen, impliziert, dass ein solches derzeit grundsätzlich nicht existiert und beinhaltet einen erheblichen Mangel an Wertschätzung für die aktuell stattfindenden Promotionsverfahren in NRW. Die Personendivergenz in Betreuung und Begutachtung wird mit dem Hinweis auf die Lauterkeit des Betriebs als Notwendigkeit begründet. Diese Perspektive erscheint regelrecht ehrabschneidend bezüglich der betreuenden Personen. Darüber hinaus entstehen in Systemen, die bereits nach vergleichbaren Maximen handeln, anders gelagerte Fälle von Intransparenz und Machtmissbrauch, die gerade für Promovierende mit teils erheblichen Problemen einhergehen. Abhängigkeiten und persönliche Faktoren lassen sich auf dem vorgeschlagenen Weg nicht eindämmen oder gar beseitigen.

Es wird in keinem Aspekt verdeutlicht, weshalb eine Regelung auf der Ebene der Hochschulen (eben in den entsprechenden Promotionsordnungen) nicht ausreichend wäre. Zudem ist der Hinweis auf internationale Standards angesichts der Diversität der Regelungen im weltweiten Wissenschaftsbetrieb und in verschiedenen Fächerkulturen irreführend. Das internationale Renommee von in Deutschland erbrachten Promotionsleistungen spricht nachhaltig gegen eine Lesart, wie sie dem Gesetzesentwurf zugrunde liegt.

Im Ganzen besteht die erhebliche Gefahr, das Interesse an der Betreuung von Promotionen massiv zu senken und damit die Attraktivität des Standorts NRW für Promovierende erheblich zu beschädigen. Entsprechende Äußerungen potenziell Betreuender sind bereits laut geworden. Wir warnen daher vor einer zentralisierten Regelung,

die unüberschaubare Konsequenzen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in NRW zeitigen kann. Den Bedürfnissen Promovierender, die tatsächlich mit missbräuchlichen Praktiken konfrontiert sind, real entgegenkommende Maßnahmen sollten in anderer Form auf den Weg gebracht werden.

**Zu § 85 Abs. 1 S. 2:** Sogar in der amtlichen Begründung wird eingestanden, dass die Ermächtigung zum Erlass einer Ordnung für Verhaltensregeln der Hochschulmitglieder durch den paritätisch besetzten Senat i. Allg. eine Gefahr birgt, dass grundgesetzliche Freiheitsrechte der Hochschulmitglieder unzulässig eingeschränkt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verhängung einer Sicherungsmaßnahme gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 87 Abs. 2 erwartungsgemäß mit erheblichen Folgen für die betroffene Person, insbesondere in Bezug auf ihre Reputation, verbunden sein wird. Sofern die Formulierung solcher Verhaltensvorschriften für unerlässlich erachtet wird, sollte diese in Anbetracht ihrer zu erwartenden erheblichen Folgewirkungen durch Gesetz oder zumindest durch Rechtsverordnung, nicht aber auf Satzungsebene erfolgen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass durch Gesetz festgelegte Rechtsbegriffe, wie etwa die „Sexuelle Belästigung“ i. S. d. § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, nicht durch hochschuleigene Begriffsdefinitionen ersetzt werden.

**Zu § 85 Abs. 1 S. 3 und S. 4:** Das Rektorat ist als Instanz für die Genehmigung der in § 85 Abs. 1 S. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs genannten Ordnung des Senats ungeeignet, weil es, z. B. im Rahmen des neuen § 88 Abs. 2, grundsätzlich an dem Verfahren zur Verhängung einer Sicherungsmaßnahme beteiligt ist und ihm deshalb die notwendige Distanz zu dem Entscheidungsgegenstand fehlen könnte. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen, dass bei einem Rektorat ein ggf. unbewusstes Interesse an möglichst einschränkenden Verhaltensregeln gemäß § 85 Abs. 1 S. 2 besteht, weil dadurch sein Einfluss auf das Personal der Hochschule gestärkt werden könnte. Deshalb wäre es sachgerecht, wenn das für Hochschulen zuständige Ministerium in Analogie zu § 76 Abs. 1 S. 2 und S. 3 des gegenwärtig bestehenden Hochschulgesetzes die Rechtsaufsicht unmittelbar übernehme.

**Zu § 85 Abs. 2:** Eine obligatorische Benennung einer oder mehrerer Ansprechpersonen wäre zu begrüßen. Dabei ist zu betonen, dass es sich nicht zwangsläufig um Juristen handeln muss, sondern dass diese vor allem als Vertrauenspersonen fungieren sollten, die niederschwellig kontaktiert werden können. Dies würde auch eine Möglichkeit für Promovierende schaffen, sich im Falle von (vermutetem) Machtmissbrauch durch den/die BetreuerIn beraten zu lassen.

## Zu Artikel 2

### Änderung des Kunsthochschulgesetzes

**Zu § 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 2:** Die Formulierung der Ermächtigung zur Anordnung von Anwesenheitsobligationen für hauptberufliches Personal im Rahmen einer Rechtsverordnung lässt offen, auf welche Dienstaufgaben des Hochschulpersonals diese abzielt. In der zugehörigen amtlichen Begründung findet sich nur der Hinweis, dass diese Einfügung der Sicherung der Qualität der künstlerischen Lehre im Zusammenhang mit auf den technischen Fortschritt zurückzuführenden Entwicklungen in der Lehre dienen soll und vornehmlich auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgerichtet ist. Wenn dieser neue Zusatz im Referentenentwurf z. B. dem Zweck der Ermöglichung einer Anordnung von Präsenzlehrveranstaltungen innerhalb der Hochschule dienen soll, dann sollte dieser Zweck im Gesetzestext auch ausdrücklich benannt werden. Eine verdeckte Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Arbeitszeitvorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wäre deren eigenständigem Tätigkeitsprofil hingegen nicht angemessen und sollte deshalb auch nicht aus der Formulierung des Gesetzestextes resultieren.

## Zu Artikel 3

### Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

**Zu § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3:** In Anbetracht der fortwährenden gesetzlichen Angleichung von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften muss die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, z. B. nach dem Vorbild Sachsen-Anhalts, zumindest auf 16 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden.

**Zu § 4 Abs. 7:** Alle und nicht nur die digital gestützten erstmalig von einer Lehrperson durchgeführten Lehrveranstaltungen sollten ihrem höheren Aufwand entsprechend auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden [14]. Dies ist besonders zu Beginn einer Hochschulkarriere wichtig. So ist etwa die Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit 18 Lehrveranstaltungsstunden am Anfang des Dienstverhältnisses aufgrund der übergroßen Menge der neu zu vermittelnden Inhalte praktisch nicht fehlerfrei zu bewältigen. Durch allgemeine Berücksichtigung des besonderen Aufwands für die erstmalige Erstellung der Inhalte von Lehrveranstaltungen würde dieses Problem zumindest teilweise abgemildert.

**Zu § 5 Abs. 5:** Der vhw-nrw begrüßt, dass die Lehrverpflichtung im Sinne dieser neu eingefügten Regelung auch anteilig im Bereich der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Weiterbildung erfüllt werden kann. Die Möglich-

keiten hierzu sind jedoch zwischen den einzelnen Studienfächern unterschiedlich ausgeprägt; für die Grundlagenwissenschaften sind sie erwartungsgemäß als eher gering einzuschätzen.

Bei der geplanten Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung sollten die folgenden zusätzlichen Aspekte berücksichtigt werden:

- **Lehrverpflichtung bei geringem Lehrbedarf:** In mehreren Bundesländern, wie z. B. in Schleswig-Holstein, sehen die Lehrverpflichtungsverordnungen vor, dass die Lehrverpflichtung einer Lehrperson entsprechend ermäßigt wird, wenn diese, z. B. wegen der Besonderheiten ihres Fachgebiets oder eines Überangebots an Lehrveranstaltungen, ihre Lehrverpflichtung nicht ausschöpfen kann und auch innerhalb der darauffolgenden Studienjahre kein Ausgleich herbeigeführt werden kann. Die Feststellung eines solchen Sachverhalts obliegt dabei gewöhnlich einem zuständigen Hochschulorgan. Eine entsprechende Regelung müsste auch für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen übernommen werden. Das betroffene Lehrpersonal könnte in solchen Fällen vorrangig anderen Dienstaufgaben nachkommen, z. B. im Rahmen der Forschung, der Einwerbung von Drittmitteln, der akademischen Selbstverwaltung oder der Entwicklung neuer Studienangebote.
- **Zeitkonten:** Überschreitungen der Lehrverpflichtung sollten stets unbegrenzt auf Zeitkonten gespeichert werden. Hierdurch würde bei erhöhtem Lehrbedarf, z. B. durch hohe Einschreibezahlen, ein besonderer Anreiz für freiwillige zusätzliche Lehrtätigkeit des Lehrpersonals über die individuelle Lehrverpflichtung hinaus geschaffen. Bei der Organisation der Lehre sollten unfreiwillige individuelle Deputatsüberschreitungen hingegen nur ausnahmsweise angeordnet werden können. Auf freiwilliger Basis sollte dem Lehrpersonal eine Möglichkeit eröffnet werden, ein angespartes Guthaben an Deputatsüberschreitungen auch zum Ende des Dienstverhältnisses auszugleichen. Zeitweilige Unter-

schreitungen der individuellen Lehrverpflichtung sollten in der Regel nicht nur der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans, sondern auch des Einverständnisses der betroffenen Lehrperson bedürfen.

- **Höchstgrenzen der Lehrverpflichtung:** Laut Schleswig-Holsteins Lehrverpflichtungsverordnung sollen Lehrpersonen so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrstunden in der Woche nicht übersteigt. Diese allgemeine Belastungsgrenze wird auch durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urt. v. 26.09.2012 - BVerwG 6 CN 1.11 [15], zumindest indirekt bestätigt. Darüber hinaus besagt Sachsens Hochschuldienstaufgabenverordnung, dass Lehrpersonen, die eine Lehrverpflichtung von zwölf und mehr Semesterwochenstunden haben, so eingesetzt werden sollen, dass ihre Belastung am Tag sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht übersteigt. Auch diese Regelungen müssen dringend für Nordrhein-Westfalens Hochschulen übernommen werden.

## Zu Artikel 19

### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Die in dem Entwurf des Hochschulstärkungsgesetzes vorgeschlagenen Einschränkungen der Rechte des wissenschaftlichen Personals in Bezug auf ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten und die damit einhergehende Forschungs- und Lehrfreiheit sind in ihrer vorhersehbaren Wirkung vergleichbar mit denen, die mit der Einführung des Hochschulfreiheitsgesetzes im Jahr 2007 vorgenommen wurden. Mit der damit verbundenen deutlichen Verringerung des Stellenwerts der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Gefüge der hochschulischen Mitgliedergruppen müssen dringend ausgleichende Maßnahmen einhergehen. Deshalb muss den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, z. B. nach dem Vorbild der Freien und Hansestadt Hamburg, auch ein Recht auf Personalvertretung durch das Landespersonalvertretungsgesetz eingeräumt werden.

## Literatur

- [1] H.-J. Blanke u. a. *Zur verfassungsrechtlichen Bewertung des Thüringer Hochschulgesetzes*. Rechtsgutachten der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag. Okt. 2019. URL: <https://tinyurl.com/3se7rfar> (besucht am 24. 02. 2025).
- [2] BVerfG 1. Senat. 1 BvR 424/71. Urteil. Bundesverfassungsgericht, 29. Mai 1973. URL: <https://opiniojuris.de/entscheidung/3910> (besucht am 24. 02. 2025).
- [3] 14. Wahlperiode Bundesregierung. *Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)*. Drucksache 14/6852. 31. Aug. 2001. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/068/1406852.pdf> (besucht am 24. 02. 2025).
- [4] BVerfG 1. Senat. 1 BvR 1501/13. Urteil. Bundesverfassungsgericht, 10. Mai 2018. URL: <https://tinyurl.com/mw8wz484> (besucht am 24. 02. 2025).



- [5] Landesgesetz. *Hochschulgesetz (HochSchG)*. Freistaat Thüringen. 23. Sep. 2020. URL: <https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=jlr-HSchulGTH2018pP25> (besucht am 24.02.2025).
- [6] Landesgesetz. *Hochschulgesetz (HochSchG)*. Land Rheinland-Pfalz. 24. Mai 2018. URL: <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulGRP2020pP38> (besucht am 24.02.2025).
- [7] Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. *Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen*. MKW NRW. Sep. 2019. URL: <https://tinyurl.com/2s4ewmf4> (besucht am 24.02.2025).
- [8] Bundesgerichtshof. *II ZR 164/81*. Urteil. BGH, 25. Jan. 1982. URL: [https://www.prinz.law/urteile/bgh/II\\_ZR\\_164-81-ok](https://www.prinz.law/urteile/bgh/II_ZR_164-81-ok) (besucht am 24.02.2025).
- [9] Landtag Nordrhein-Westfalen. *Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen*. Verfassung. 28. Juni 1950. URL: <https://tinyurl.com/mtne3rxz> (besucht am 24.02.2025).
- [10] 14. Wahlperiode Landtag Nordrhein-Westfalen. *Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)*. Drucksache 14/2063. 31. Okt. 2006. URL: <https://tinyurl.com/bsaswxke> (besucht am 24.02.2025).
- [11] CHE. *Wie viele Studierende gibt es in Thüringen?* Centrum für Hochschulentwicklung. URL: <https://tinyurl.com/3uvz4upw> (besucht am 24.02.2025).
- [12] Landesgesetz. *Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)*. Land Schleswig-Holstein. 5. Feb. 2016. URL: <https://tinyurl.com/yc7tb867> (besucht am 24.02.2025).
- [13] Bundesgesetz. *Bundesurlaubsgesetz (Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer)*. 8. Jan. 1963. URL: <https://dejure.org/gesetze/BUrlG> (besucht am 24.02.2025).
- [14] vhw Bund. „Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals beim Bund und in den Bundesländern“. In: *vhw-Mitteilungen* 51.3 (2024), S. 11–16. URL: <https://tinyurl.com/4ukdwrds> (besucht am 24.02.2025).
- [15] Bundesverwaltungsgericht. *6 CN 1.11*. Urteil. BVerwG, 26. Sep. 2012. URL: <https://www.bverwg.de/260912U6CN1.11.0> (besucht am 24.02.2025).

## Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens

Dr. Jan Hildenhagen,  
Landesvorsitzender  
vhw Nordrhein-Westfalen



Zum 1. Januar 2025 ist das „Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften“ in NRW in Kraft getreten. Durch die intensive Arbeit des VHW-NRW (und natürlich auch ande-

rer Verbände, Gewerkschaften und Einzelpersonen) konnte gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ein Teilerfolg erzielt werden. Denn es ging nicht nur um die Fusion der beiden Hochschulen, sondern quasi durch die Hintertür wurden u.a. auch die §§ 44 und 45 HG geändert, in denen definiert wird, wer als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und wer als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einzustufen ist. Dort heißt es nun: „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, und Arbeitnehmerinnen, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses prägend wissenschaftliche Dienstleistungen in **Forschung, Lehre, insbesondere bei Bestehen einer Lehrverpflichtung**, [...] obliegen.“ Jetzt stellt sich die Frage: was ist „prägend“?

In der Erläuterung heißt es: „Von prägend wissenschaftli-

chen Dienstleistungen [...] ist insbesondere dann auszugehen, wenn der betreffenden Person im Rahmen ihrer Aufgaben **überwiegend wissenschaftliche Dienstleistungen** obliegen **oder wenn eine Lehrverpflichtung** besteht und damit ein wissenschaftliches Gepräge vorliegt. [...] Demgegenüber erbringt das Personal von Verwaltungseinheiten regelmäßig keine Lehre.“

Das bedeutet nach meinem Verständnis, dass alle, die mindestens mit Masterabschluss mit Lehrverpflichtung eingestellt werden, egal mit wie vielen SWS, i.d.R. zunächst weiterhin als Wissenschaftliche MitarbeiterInnen einzuordnen sind. Gleiches gilt für alle, die überwiegend in

der Forschung tätig sind. Deutlicher wird auch, dass Personen, die nicht lehren und wenig bis gar nicht forschen, in der Regel dem Technischen und Verwaltungspersonal zuzuordnen sind.

Wer dadurch nun konkret seine Statusgruppe wechseln muss und ob und wer ggf. dadurch auch nicht mehr im bisherigen Personalrat kandidieren kann, wird sich sicherlich in den nächsten Wochen und Monaten herauskristallisieren.

Im Einzelfall ist davon auszugehen, dass wie in der Vergangenheit die Gerichte entscheiden werden.

## Sachsen

Prof. Dr. Angela Thränhardt,  
vhw Sachsen

## Sachsens Haushalt: Herausforderungen für die CDU-SPD-Minderheitsregierung



Sachsen wird regiert von einer CDU-SPD-Minderheitsregierung unter Führung von Ministerpräsident Michael Kretschmer. Mehrheiten sollen mithilfe des sogenannten Konsultationsverfahrens organisiert werden, im Rahmen dessen alle Landtagsabgeordneten frühzeitig über geplante Projekte informiert werden und sich beteiligen können. Der Haushalt für 2025 konnte bisher nicht verabschiedet werden. Die Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV vorl. HWiF) 2025 regelt die Haushaltsführung auf Basis von Art. 98 der Sächsischen Verfassung.

Der Ministerpräsident informiert in einem Schreiben vom 23.01.2025, dass der Doppelhaushalt 2025/26 bei der Kabinettsklausur in Stolpen auf den Weg gebracht wurde,

wobei eine Lücke von etwa 2 Mrd. € (10 % des totalen Haushaltsvolumens) zu schließen ist. Zur Aufstellung des Doppelhaushalts soll ein Aufbrauchen der kompletten Haushaltsausgleichsrücklage eingeplant werden, die dann für den Doppelhaushalt 2027/28 nicht mehr zur Verfügung steht. Der MP weist darauf hin, dass Einsparungen in allen Bereichen nötig sind, wobei besonders wichtige gesellschaftliche und zukunftsorientierte Bereiche sorgfältig berücksichtigt werden sollen. Dies alles spielt sich vor einem Hintergrund ab, in dem bereits jetzt riesige Infrastrukturprobleme bestehen; beispielsweise ist die Bahnstrecke Leipzig-Chemnitz nach wie vor eingleisig, was erhebliche Probleme verursacht, auch im Hinblick auf die Kulturhauptstadt 2025. Für die Universitäten gelten strenge Sparvorgaben, und das zur Verfügung stehende Finanzvolumen für Sach- und Investitionsmittel sinkt Jahr um Jahr. Der Teileinsturz der Carolabrücke in Dresden ist bekannt; zusätzlich ist die Elbbrücke in Bad Schandau, bei der ebenfalls Henningsdorfer Spannstahl verwendet wurde, aufgrund erheblicher Schäden gesperrt. Dies verursacht erhebliche Umwege, da die nächste Brücke 20 km entfernt ist (Pirna). Eine Brücke bei Großenhain wurde am Tag nach der Sonderprüfung aufgrund erheblicher Gefährdung der Tragfähigkeit abgerissen.

In Chemnitz wurde am 18. Januar die Europäische Kulturhauptstadt mit einer großen Feier eröffnet, siehe den entsprechenden Artikel.

## Schleswig-Holstein

Ministerium für Allgemeine  
und Berufliche Bildung, Wissen-  
schaft, Forschung und Kultur

## Promotionskolleg gegründet

## Schleswig-Holstein bietet jungen Akademikerinnen und Akademikern jetzt mehr Möglichkeiten den Dokortitel zu erlangen.

Auch die Professorinnen und Professoren der schleswig-holsteinischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) können künftig erstverantwortlich Promotionen ihrer Absolventinnen und Absolventen betreuen. Möglich wird das über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein (PKSH). Im Promotionskolleg haben sich insgesamt sieben staatliche Hochschulen des Landes zusammengeschlossen. Im Rahmen hochschulübergreifender Forschungskoooperation bieten sie qualifizierte Promotionsmöglichkeiten an.



**Abbildung 1:** Ministerin Karin Prien (r) überreicht Prof. Christiane Hipp und Prof. Björn Christensen vom Promotionskolleg die Urkunde und damit die Berechtigung Promotionsarbeiten zu betreuen. (©MBWFK, Kai-Ole Nissen)

Wissenschaftsministerin Karin Prien hat dem Kolleg jetzt offiziell das erforderliche Promotionsrecht verliehen. „Die Regelung ist bundesweit beispielhaft. Denn sie eröffnet Studierenden der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften neue Wege zu einer Promotion und gibt Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen die Möglichkeit, Promotionen nun auch erstverantwortlich zu betreuen und zu begutachten. Das wertet unsere forschungsstarken Fachhochschulen auf und gibt dem Hochschulstandort Schleswig-Holstein eine neue Qualität“, sagte sie in Kiel.

## Neuland für sieben Hochschulen

Das PKSH ist eine gemeinsame Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Universität zu Lübeck, der Europa-Universität Flensburg, der Fachhochschule Kiel, der Technischen Hochschule Lübeck, der Hochschule Flensburg und der Fachhochschule Westküste. Es geht zunächst mit zwei hochschulübergreifenden Forschungsteams Wirtschaft und MINT an den Start. „Das Promotionsrecht bedeutet eine enorme Aufwertung der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften“, erklärte Prof. Dr. Björn Christensen (Vorstandsmitglied des Promotionskollegs für die HAW). „Die hochwertige anwendungsorientierte Forschung dieses Hochschultyps wird damit anerkannt und ebenso gestärkt wie die hochschulübergreifende Zusammenarbeit im Land. Wir betreten hier Neuland und freuen uns auf die weitere Entwicklung und den Ausbau des Promotionskollegs.“

Für Prof. Dr. Christiane Hipp (Vorstandsmitglied des Promotionskollegs für die Universitäten) markiert „die Verleihung des Promotionsrechts an das Promotionskolleg Schleswig-Holstein einen bedeutenden Schritt für die Wissenschaftslandschaft unseres Bundeslandes. Denn dieses Kolleg erweitert den Forschungsraum Schleswig-Holsteins, ergänzt das bestehende Forschungsportfolio und eröffnet allen beteiligten Hochschulen neue Möglichkeiten für interdisziplinäre Zusammenarbeit.“

## Erste Interessenten

Mehrere Interessierte haben sich am Kolleg Schleswig-Holstein beworben. Der erste angenommene Doktorand, Niklas Pelka, beschäftigt sich im Rahmen seiner Dissertation mit ressourcenschonendem Beton zur Gewährleistung einer ganzheitlichen Kreislaufwirtschaft im Betonbau – ein Thema, das in Zeiten des Klimawandels eine hohe mp-mann (TH Lübeck) und Prof. Dr.-Ing. Stephan Görtz (FH Kiel) betreut. Projektpartner aus der Praxis ist die Otto Wulff Bauunternehmung. „In Zeiten, in denen ein verantwortungsbewusster Umgang mit Ressourcen immer wichtiger wird, sollte eine ganzheitliche Kreislaufwirtschaft für den Beton im Bauwesen selbstverständlich sein. Die Möglichkeit, über das PKSH dazu einen Beitrag zu leisten, stellt für mich eine einzigartige Möglichkeit dar“ so Pelka.

Nicht nur für die Promovierenden ist das PKS<sup>H</sup> interessant, auch für die Professorinnen und Professoren der beteiligten Hochschulen ist es eine bedeutende Entwicklung, wie Kampmann betont: „Das PKS<sup>H</sup> ist eine einzigartige Chance, die es uns nun erstmals erlaubt, eigenständig innerhalb Schleswig-Holsteins Bauingenieure unabhängig auf höchstem akademischem Niveau auszubilden. Hier-

durch haben wir ab jetzt die Möglichkeit, höchst qualifizierte Fachkräfte im eigenen Bundesland zu fördern und zu halten und der Abwanderung von Fachkräften aktiv entgegenzuwirken. Der Standort Schleswig-Holstein wird also für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler noch attraktiver.“

## Thüringen

### Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*Redaktion*

Christian K. Tischner (geb. 18. August 1981 in Greiz) ist ein CDU Politiker und seit 2014 Mitglied des Thüringer Landtags. Seit Dezember 2024 ist er Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Kabinett von Ministerpräsident Voigt.

Minister Tischner wurde in Greiz geboren und legte 1998 den Realschulabschluss und 2001 das Wirtschaftsabitur am Beruflichen Gymnasium in Greiz ab. Von 2001 bis 2006 studierte er Geschichte und Politikwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Nach dem ersten Staatsexamen im Jahr 2006 begann er sein Referendariat am Staatlichen Gymnasium Greiz, das er 2008 mit dem zweiten Staatsexamen abschloss. Anschließend war er an derselben Schule bis 2010

als Lehrer für Geschichte und Sozialkunde tätig.

Neben seiner Tätigkeit als Lehrer war er seit 2008 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur für Politikdidaktik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. 2010 leitete er dort für ein Jahr organisatorisch die Professur für politische Bildung. Von 2010 bis 2012 war er Promotionsstipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung, von 2011 bis 2016 Dozent am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Passau, 2012 wurde er Lehrbeauftragter am Institut für Politikwissenschaft der Universität Jena sowie von 2012 bis 2013 Universitätslektor an der Professur Politikwissenschaft und ihre Didaktik der Universität Bremen. 2013 kehrte er als Lehrer an der Kooperativen Gesamtschule „Adolf Reichwein“ in Jena in den Schuldienst zurück.